

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 9. Juni 2022, 20.00 Uhr
Aula Langweg





Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

Gemeindeversammlung

am **Donnerstag, 9. Juni 2022, 20.00 Uhr, Aula Langweg, Langweg 2, Oberrieden.**

Die Anträge an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde liegen mit den dazugehörigen Akten bei der Gemeindekanzlei ab sofort zur Einsichtnahme auf.

Diese Broschüre kann auf der Webseite www.oberrieden.ch heruntergeladen werden oder bei der Einwohnerkontrolle bezogen oder bestellt werden (Telefon: 044 722 71 06/07 oder E-Mail: einwohnerkontrolle@oberrieden.ch).

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold	Silvia Bärtschi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin



Traktanden

	Seite
1. Rechnung 2021	4
2. Wahl des Wahlbüros Legislatur 2022 - 2026	38
3. Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung	40
4. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds	50
5. Forstwirtschaft, Regelung Zusammenarbeit mit dem Forstrevier – Vertragswerke	57



Bericht des Gemeinderats

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Die Rechnung 2021 schliesst bei einem Gesamtertrag von 39.44 Mio. Franken und einem Gesamtaufwand von 35.72 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 3.72 Mio. Franken ab. Budgetiert war ein Plus von 17'320 Franken. Die Einnahmen aus den allgemeinen Gemeindesteuern liegen knapp 2.20 Mio. über den budgetierten Steuererträgen. Dazu kommen 1.33 Mio. Franken Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern.

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (Ausgaben netto 3.348 Mio.) resultierte in der Funktion der Allgemeinen Dienste ein Mehraufwand von 575'000 Franken gegenüber Budget. Dies ist vor allem höheren Honorarkosten zur Überbrückung von Personalengpässen in der Verwaltung geschuldet. Der Bereich Gesundheit schliesst mit einem Nettoaufwand von 2.65 Mio um rund 240'000 Franken besser ab als budgetiert. Hauptgrund war ein Rückgang in der Langzeitpflege. Auch der Bereich Soziale Sicherheit (Ausgaben netto 2.994 Mio.) liegt mit rund 528'000 Franken unter Budget, was auf Einzelfälle zurückzuführen ist. Die Schule verfehlt mit einem Nettoaufwand von 11.13 Mio. das Budget um nur gerade 85'800 Franken. Dies, obwohl die Schule im Berichtsjahr mit der Situation rund um die Pandemie äusserst gefordert war.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen fielen mit 2.74 Mio. Franken um 940'000 Franken tiefer aus als budgetiert, da einige der geplanten Projekte ins Folgejahr verschoben werden mussten oder unter der Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken lagen. Die im Finanzvermögen budgetierten Investitionen von 930'000 Franken fielen mit 1.11 Mio. Franken etwas höher aus. Auf der Einnahmenseite verzeichnete die Gemeinde im Verwaltungsvermögen mit 605'000 Franken ein Plus von 335'000 Franken, dies aufgrund höherer Gebühreneinnahmen für die Wasser- und Abwasseranschlüsse. Ausserdem wurde vorzeitig ein Darlehen von Externen amortisiert, was so nicht budgetiert war.

Die Details zur Jahresrechnung 2021 finden Sie auf den folgenden Seiten. Die Jahresrechnung mit allen Sachkonten ist für Sie auf www.oberrieden.ch unter Verwaltung & Politik, Gemeindeversammlung abrufbar.

Ihre Finanzvorsteherin: Sandra Burllet Pavone
E-Mail: finanzen@oberrieden.ch
Homepage: www.oberrieden.ch



Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021** der Politischen Gemeinde Oberrieden genehmigt.

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Oberrieden weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	35'724'298.53
Gesamtertrag	Fr.	39'441'281.78
Ertragsüberschuss	Fr.	3'716'983.25
Investitionsrechnung		
Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'743'753.35
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	604'662.63
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-2'139'090.72
Investitionsrechnung		
Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	1'111'221.50
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	93'229.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-1'017'992.50
Bilanz		
Bilanzsumme	Fr.	68'775'118.02

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 24'128'368.77**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Oberrieden zu genehmigen.

Oberrieden, 12.04.2022
Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Oberrieden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 12.04.2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Gesamtaufwand	Fr.	35'724'298.53
Gesamtertrag	Fr.	39'441'281.78
Ertragsüberschuss	Fr.	3'716'983.25
<hr/>		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'743'753.35
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	604'662.63
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-2'139'090.72
<hr/>		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	1'111'221.50
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	93'229.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-1'017'992.50
<hr/>		
Bilanzsumme	Fr.	68'775'118.02

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 24'128'368.77**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oberrieden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Oberrieden entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Oberrieden, 02.05.2022
Rechnungsprüfungskommission Oberrieden

Dr. Orlando Vanoli Markus Geniets
Präsident Aktuar



Finanzierung

	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	3'716'983.25	17'320	3'716'983.25	17'320	-	-
- Aufwandsüberschuss	0.00	0	0.00	0	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	403'985.29	540'450.00	-	-	403'985.29	540'450
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	93'964.87	94'100.00	-	-	93'964.87	94'100
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'495'032.19	1'576'500	1'356'530.74	1'409'800	138'501.45	166'700
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	20'081.55	0	20'081.55	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	10'543.20	28'000	10'543.20	28'000	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Selbstfinanzierung	5'531'574.21	2'012'170	5'083'052.34	1'399'120	448'521.87	613'050
<i>./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</i>	2'139'090.72	3'414'600	1'867'665.08	2'537'600	271'425.64	877'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	3'392'483.49	-1'402'430	3'215'387.26	-1'138'480	177'096.23	-263'950
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	259%	59%	272%	55%	165%	70%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend



Kennzahlen

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Richtwerte
Anzahl Einwohner	5'114	5'125	5'118	
Steuerfuss	88%	88%	88%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	5'362	4'861	5'032	
Selbstfinanzierungsgrad	259%	59%	1406%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				
Selbstfinanzierungsanteil	14.21%	5.75%	9.84%	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schwach
Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann.				
Zinsbelastungsanteil	0.88%	0.38%	0.37%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-1'307	-	-645	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken. (Nettoschuld I = Fremdkapital - Finanzvermögen)				



Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	8'762'558.78	8'379'130.00	8'454'863.32
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'823'141.92	4'996'090.00	4'882'438.11
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'428'668.19	1'576'500.00	1'433'166.69
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	424'066.84	540'450.00	353'678.92
36 Transferaufwand	18'105'245.98	19'056'320.00	18'557'322.60
37 Durchlaufende Beiträge	38'400.00	0.00	122'870.00
Total betrieblicher Aufwand	34'582'081.71	34'548'490.00	33'804'339.64
40 Fiskalertrag	29'865'683.76	26'316'000.00	27'737'476.72
41 Regalien und Konzessionen	3'600.00	0.00	0.00
42 Entgelte	4'565'848.60	4'261'550.00	3'964'360.54
43 Verschiedene Erträge	3'021.06	0.00	22'597.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	104'508.07	122'100.00	85'659.49
46 Transferertrag	3'091'744.61	3'080'200.00	2'792'586.91
47 Durchlaufende Beiträge	38'400.00	0.00	122'870.00
Total betrieblicher Ertrag	37'672'806.10	33'779'850.00	34'725'550.66
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'090'724.39	-768'640.00	921'211.02
34 Finanzaufwand	676'203.76	426'100.00	408'981.80
44 Finanzertrag	1'302'462.62	1'212'060.00	1'249'934.84
Ergebnis aus Finanzierung	626'258.86	785'960.00	840'953.04
Operatives Ergebnis	3'716'983.25	17'320.00	1'762'164.06
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	3'716'983.25	17'320.00	1'762'164.06
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	466'013.06	324'600.00	392'548.25
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	466'013.06	324'600.00	392'548.25
Total Aufwand	35'724'298.53	35'299'190.00	34'605'869.69
Total Ertrag	39'441'281.78	35'316'510.00	36'368'033.75



Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	3'915'203.18	566'805.50	3'293'400.00	519'500.00	3'493'555.07	512'453.05
1	918'319.82	207'996.55	897'980.00	175'800.00	1'101'579.40	294'361.51
2	12'184'644.38	1'057'832.65	12'034'160.00	993'150.00	11'771'183.63	865'943.95
3	867'478.32	153'234.40	829'600.00	192'500.00	636'120.54	154'757.10
4	2'649'716.94		2'890'550.00	500.00	2'548'992.25	3'532.70
5	6'069'343.24	3'075'126.11	6'487'200.00	2'964'900.00	6'010'226.13	2'494'092.81
6	2'011'538.92	86'708.80	1'901'650.00	71'500.00	1'743'390.49	89'664.10
7	2'948'405.05	2'512'219.24	2'740'000.00	2'333'600.00	2'597'052.52	2'288'788.02
8	95'706.80	573'659.60	95'600.00	470'200.00	95'584.80	622'551.10
9	4'063'941.88	31'207'698.93	4'129'050.00	27'594'860.00	4'608'184.86	29'041'889.41
	35'724'298.53	39'441'281.78	35'299'190.00	35'316'510.00	34'605'869.69	36'368'033.75
	3'716'983.25		17'320.00		1'762'164.06	
	39'441'281.78	39'441'281.78	35'316'510.00	35'316'510.00	36'368'033.75	36'368'033.75

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'915'203	566'806	3'293'400	519'500	3'493'555	512'453
Nettoergebnis		3'348'398		2'773'900		2'981'102
0110 Legislative	94'090	0	88'700	0	79'277	0
0120 Exekutive	370'070	50'714	355'600	0	314'736	19'988
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	802'107	242'377	708'100	235'000	690'429	235'057
0220 Allgemeine Dienste, übrige	2'044'997	124'298	1'593'900	164'500	1'759'926	117'411
0290 Verwaltungsliegenschaften	603'939	149'418	547'100	120'000	649'188	139'996

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

0210

Eine Abteilungsstelle musste infolge Mutterschaft temporär überbrückt werden. Dadurch entstand vorübergehend eine Doppelbesetzung. Des Weiteren führten die höheren Quellensteuer-Bezugsprovisionen bzw. die Quellensteuer-Erhebungskosten durch den Kanton zu Mehraufwand.

0220

Aufgrund diverser Stellenwechsel mussten zur Gewährleistung des Leistungsauftrages externe Fach- und Projektbegleiter beigezogen werden. Hinzu kamen diverse Bauberatungen im Zusammenhang mit Baubewilligungen.

0290

Bei den Verwaltungsliegenschaften kam es coronabedingt zu Mehrausgaben für Betriebs- und Verbrauchsmaterialien. Ebenso war ein höherer Energieaufwand durch den starken Anstieg der Gaspreise zu verzeichnen sowie ein Mehrertrag aus Pachtzinsen.

Zusammenstellung Freier Kredit, Budget 50'000 Franken	Funktion	Kredit	effektive Kosten
Einführung Belegscanning	220	9'305.00	9'447.45
Ausbau Küche Langweg (SeB)	2170	38'000.00	41'266.05
Total Freier Kredit		47'305.00	50'713.50

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	918'320	207'997	897'980	175'800	1'101'579	294'362
		710'323		722'180		807'218
1110	351'515	75'200	359'300	73'000	306'058	59'755
1200	32'304	2'657	34'830	4'000	35'004	4'370
1400	235'327	87'990	213'950	87'800	254'523	93'472
1500	135'815	0	184'500	0	245'964	0
1610	50'172	2'550	46'050	8'000	62'632	2'094
1620	113'189	39'600	59'350	3'000	197'400	134'670

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

1400

Aufgrund der Nachführung der Grundbuch- und Vermessungswerke durch die starke Bauaktivität in Oberrieden entstand Mehraufwand. Zudem wurde eine Analyse der Geodatenstruktur in Auftrag gegeben.

1500

Die Betriebskosten der Feuerwehr Thalwil/Oberrieden sind tiefer ausgefallen als geplant, da diverse Aktivitäten wie Feuerwehrrübungen und Weiterbildungen wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten.

1610

Der Ersatz des Schallschutztunnels war auf 2022 budgetiert. Mit dem vorzeitigen Einsatz von Occasions-Tunnels konnte eine grössere Einsparung erzielt werden, wobei die Anschaffung dem Rechnungsjahr 2021 zu belasten war.

1620

Die Ersatzabgaben zur Erstellung von Schutzräumen müssen über die Erfolgsrechnung verbucht werden, was aufwand- und ertragsseitig jeweils zu einer Erhöhung führt, jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis hat.

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	12'184'644	1'057'833	12'034'160	993'150	11'771'184	865'944
Nettoergebnis		11'126'812		11'041'010		10'905'240
2110 Kindergarten	557'741	0	617'350	0	526'430	0
2120 Primarstufe	3'016'021	5'192	2'868'100	10'100	3'034'854	6'075
2130 Sekundarstufe	1'837'466	32'415	2'005'500	6'800	1'715'515	5'633
2140 Musikschulen	605'915	232'117	626'860	241'000	546'456	212'153
2170 Schulliegenschaften	2'363'870	79'225	2'252'550	82'900	2'490'707	131'780
2180 Tagesbetreuung	799'380	511'154	734'900	444'000	722'087	352'358
2190 Schulleitung	388'571	0	383'400	0	346'558	0
2191 Schulverwaltung	640'386	31'732	639'500	100	654'295	18'296
2192 Volksschule, Sonstiges	456'542	200	467'400	1'000	357'212	1'890
2200 Sonderschulen	1'282'537	48'846	1'149'020	35'000	1'137'671	29'058
2300 Berufliche Grundbildung	67'033	7'800	57'000	7'500	53'345	7'800
2990 Bildung, Übriges	0	0	10'600	2'100	3'774	1'400
2991 Freizeitkurse	115'018	58'935	155'180	87'650	121'338	64'109
2992 Sprachkurse	54'165	50'216	66'800	75'000	60'942	35'391

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

2120

Per Schuljahr 2021/22 musste wegen zunehmender Schülerzahlen eine zusätzliche halbe 3. Primarklasse eröffnet werden. Zusätzlich führten die zahlreichen pandemiebedingten Ausfälle von Lehrpersonen zu höheren Vikariatskosten.

2130

Es gingen weniger Schülerinnen und Schüler ans Untergymnasium als erwartet, weshalb weniger Beiträge ans Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons bezahlt werden mussten.

2140

Die Anzahl der Musikschülerinnen und -schüler war erneut leicht rückläufig, was zu Mindereinnahmen sowie weniger Lohnkosten führte. Ausserdem bedurfte der Steinway Flügel einer Komplett-Revision, welcher jedoch über den freien Kredit finanziert wurde.

2170

Die Eingangstüre vom Schulhaus Pünt konnte günstiger erneuert werden als budgetiert. Da die Kosten für die Erneuerung unter der Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000 lagen, mussten die Kosten von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung übertragen werden. Zudem wurden dringliche Dachsanierungen vorgenommen.

2180

Die Hortbetreuung wurde mehr genutzt, was zu höheren Einnahmen und Ausgaben führte. Aufgrund der Kündigung des Kochs per Ende 2020 und mit Blick auf die Küchenezusammenlegung von Kita und Hort ab August 2021 fielen in der 1. Jahreshälfte Cateringkosten an.

2200

Es kamen zum Budgetzeitpunkt noch nicht bekannte zusätzliche Sonderschülerinnen und -schüler hinzu, was neben höherem Aufwand auch zu leicht höheren Elternbeiträgen für Verpflegungskosten auf der Ertragsseite führte.

2990

Sämtliche Veranstaltungen der Elternmitwirkung mussten wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt werden.

2991

Die Absage von Ski- und Schulchorlager wegen Covid-19 führte aufwandsseitig zu Einsparungen. Ertragsseitig fehlen dementsprechend die Elternbeiträge für diese beiden Lager.

2992

Durch die Covid-19-Pandemie kam es zu einem erheblichen Ausfall an Kursgeldern von Januar bis Mitte Mai 2021. Die tieferen Kosten resultieren aus dem Wegfall eines Deutschkurses ab August 2021.

Zusammenstellung Freier Kredit, Budget 25'000 Franken	Funktion	Kredit	effektive Kosten
Komplett-Revision Steinway-Flügel im Singsaal Pünt	2140	32'500.00	31'571.95
Total Freier Kredit		32'500.00	31'571.95

nach Aufgabebereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Kultur, Sport und Freizeit	867'478	153'234	829'600	192'500	636'121	154'757
Nettoergebnis		714'244		637'100		481'363
3110 Museen und bildende Kunst	51'376	0	57'500	0	47'831	0
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	9'791	0	0	0	0	0
3210 Bibliotheken	129'380	5'432	129'800	5'500	130'662	5'768
3220 Konzert und Theater	55'300	1'968	66'200	10'000	46'800	9'202
3290 Kultur, Übriges	21'098	0	16'620	0	3'773	0
3291 Kultur, Chilbi	6'114	-100	37'230	11'000	1'970	0
3410 Sport	158'211	0	154'000	0	48'060	0
3411 Bojenfelder	39'307	67'335	38'000	75'000	43'852	67'346
3412 Strandbad	252'345	76'950	216'650	87'500	225'797	70'791
3413 Sportanlagen	67'182	1'650	48'600	2'500	53'237	1'650
3420 Freizeit	77'375		65'000	1'000	34'139	0

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

3110 / 3220 / 3291

Infolge Covid-19 konnten nicht alle Aktivitäten planmässig durchgeführt werden, wie zum Beispiel die Chilbi.

3120

Ausserordentlich angefallene Beratungskosten im Bereich Denkmalpflege und Heimatschutz, welche so nicht budgetiert waren.

3290

Der Elektroverteiler, welcher jeweils für die Bundesfeier benötigt wird, musste repariert werden.

3411

Infolge zunehmender Verlandung im Uferbereich sind einzelne Bootsplätze nicht mehr vermietbar.

3412

Wegen des schlechten Sommerwetters waren weniger Eintritte zu verzeichnen. Dazu kamen einzelne Schäden sowie ein Ersatz für den Behindertenlift.

3413

Bei der Budgetierung wurde der notwendige Unterhalt für den neuen Kunstrasen des Fussballfeldes Cholenmoos nicht berücksichtigt.

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	2'649'717	0	2'890'550	500	2'548'992	3'533
Gesundheit						
Nettoergebnis	2'649'717	2'649'717	2'890'050	2'890'050	2'548'992	2'545'460
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	145'062	124'850	0	118'777	0
4125	Pflegefinanzierung Alters- & Pflegeheime	1'796'775	2'088'000	0	1'803'534	0
4210	Ambulante Krankenpflege	2'300	4'000	0	5'520	441
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	612'628	572'500	0	519'569	0
4220	Rettungsdienste	26'621	38'500	0	38'712	3'092
4310	Alkohol- und Drogenprävention	13'699	9'000	0	19'624	0
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	3'156	2'500	0	2'447	0
4330	Schulgesundheitsdienst	48'641	45'700	0	38'399	0
4340	Lebensmittelkontrolle	0	5'000	500	703	0
4900	Gesundheitswesen, Übriges	835	500	0	1'707	0

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

4120

Insbesondere das Angebot "Mahlzeitendienst" der Spitex Horgen-Oberrieden wurde vermehrt genutzt.

4125

Vereinzelte Todesfälle in hohen Pflegestufen (unabhängig von Corona) führten zu Minderausgaben in der Pflegefinanzierung.

4215

Ambulant vor stationär – das gilt auch für die Alterspflege der Zukunft. Die Nachfrage nach Spitexleistungen ist höher ausgefallen.

4310

Die Nachfrage für Beratungsgespräche und Neuaufnahmen in der Alkohol- und Drogenprävention ist leicht angestiegen.



nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Sicherheit	6'069'343	3'075'126	6'487'200	2'964'900	6'010'226	2'494'093
Nettoergebnis		2'994'217		3'522'300		3'516'133
5120 Prämienverbilligungen	181'054	177'834	180'000	180'000	170'519	170'519
5220 Ergänzungsleistungen IV	1'057'459	537'570	925'000	489'000	861'113	395'346
5230 Invalidenheime	8'916	0	20'000	0	17'490	0
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	0	7'261	0	6'500	0	7'075
5320 Ergänzungsleistungen AHV	1'257'950	649'680	1'520'000	856'000	1'447'751	673'654
5330 Leistungen an Pensionierte	69'107	0	21'000	0	3'202	0
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	34'901	0	0	0	0	0
5440 Jugendschutz	407'113	6'273	417'700	5'400	406'806	1'475
5450 Leistungen an Familien	92'051	0	103'500	0	100'213	0
5451 Kindertagesstätte	1'085'991	730'199	1'016'600	570'000	1'109'457	539'839
5590 Arbeitslosigkeit	136'861	0	163'500	0	146'065	0
5710 Beihilfen / Zuschüsse	117'346	68'524	139'000	60'000	118'596	49'447
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	894'571	627'681	1'150'000	518'000	873'920	439'460
5730 Asylwesen	479'314	261'713	461'000	280'000	395'542	211'941
5790 Fürsorge, Übriges	246'709	8'391	369'900	0	359'553	5'338

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

5220

Es gab mehr anspruchsberechtigte Leistungsbezügler ergänzend zur Invalidenrente.

5320

Es wurden weniger Ergänzungsleistungen zur AHV beantragt.

5330

Eine Nachbelastung für die Besitzstandswahrung von Pensionierten aus dem Jahr 2020 führte zum Mehraufwand.

5451

Es konnte eine deutliche Steigerung der Auslastung der Kita-Plätze verzeichnet werden, was zu Mehreinnahmen führte. Dadurch benötigte die Kita jedoch mehr Mitarbeitende. Ausserdem gab es viele pandemiebedingte Personalausfälle, welche temporär ersetzt werden mussten.

5720

Die Sozialhilfefrequenz blieb stabil. Der befürchtete Anstieg der Fallzahlen blieb aus.

5730

Die Zahl der Asylsuchenden stieg im Jahr 2021, was zu höheren Kosten führte.

5790

Durch Kündigung der Leistungsvereinbarung mit dem Sozialdienst Horgen im Bereich Sozialhilfe und Asylwesen und die frühzeitige Geschäftsübernahme per 1.7.2021 durch die Gemeinde Oberrieden ist der Beitrag an die Gemeinde Horgen nur für das halbe Jahr angefallen.

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	2'011'539	86'709	1'901'650	71'500	1'743'390	89'664
Verkehr und Nachrichtenübermittlung		1'924'830		1'830'150		1'653'726
Nettoergebnis						
6150	1'342'451	68'822	1'263'450	21'500	1'152'123	55'726
6151	17'308	17'887	66'500	50'000	12'958	33'938
6210	153'338	0	155'300	0	149'030	0
6220	495'187	0	410'400	0	425'740	0
6310	3'255	0	6'000	0	3'539	0

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

6150

Aufgrund des intensiven Winters ist der Salzverbrauch stark angestiegen, was zu Mehraufwand führte. Zudem hat die grosse private Bautätigkeit dazu geführt, dass der öffentliche Grund vermehrt in Anspruch genommen wurde, was dem Verursacher in Rechnung gestellt werden konnte.

6151

Das budgetierte Parkplatzkonzept wurde in das Jahr 2023 verschoben.

6220

Wegen pandemiebedingten Pendlerausfällen im öffentlichen Verkehr stiegen die Gemeindebeiträge der ZVV an.

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umweltschutz & Raumordnung	2'948'405	2'512'219	2'740'000	2'333'600	2'597'053	2'288'788
Nettoergebnis		436'186		406'400		308'265
7101 Wasserwerk	1'049'573	1'049'573	950'800	950'800	976'800	976'800
7201 Abwasserbeseitigung	915'153	915'153	870'000	870'000	845'121	845'121
7301 Abfallwirtschaft	403'202	403'202	420'500	420'500	361'482	361'482
7410 Gewässerverbauungen	71'625	71'625	47'700	0	37'359	37'359
7500 Arten- und Landschaftsschutz	22'113	1'965	34'000	3'000	28'153	1'965
7710 Friedhof und Bestattung	423'250	67'100	364'500	89'300	299'549	65'454
7790 Umweltschutz, Übriges	1'428	3'601	6'000	0	497	608
7900 Raumordnung	62'061	0	46'500	0	48'093	0

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

7101

Es wurde neu die Stelle des Stellvertreters Leiter Wasserversorgung geschaffen. Diese war nicht budgetiert.

7201

Die Zustandsaufnahmen der Schmutzwasserleitungen im Rahmen der Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) waren aufwändiger als geplant.

7410

Die Planungsarbeiten für die Gewässerausscheidung sind aufwändiger ausgefallen (zusätzliche, neue öffentliche Gewässer). Im Weiteren konnten die Arbeiten am Massnahmenplan "Naturgefahren" wieder aufgenommen werden.

7710

Der grosse Schneefall anfangs 2021 sowie ein Wasserrohrbruch führte zu höheren Kosten. Auf der Ertragsseite wurden weniger Grabverträge abgeschlossen als budgetiert.

nach Aufgabebereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft	95'707	573'660	95'600	470'200	95'585	622'551
Nettoergebnis	477'953		374'600		526'966	
8200 Forstwirtschaft	89'989	0	90'000	0	89'989	0
8300 Jagd und Fischerei	600	174	600	200	600	174
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	5'118	0	5'000	0	4'996	0
8600 Banken und Versicherungen	0	489'363	0	380'000	0	536'538
8710 Elektrizität	0	84'122	0	90'000	0	85'839

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

8600

Die ZKB schüttete im 2021 eine Corona-Sonderdividende aus.

nach Aufgabenbereich	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	7'780'925	31'207'699	4'146'370	27'594'860	6'370'349	29'041'889
Nettoergebnis	23'426'774		23'448'490		22'671'540	
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	79'991	24'309'475	60'000	22'088'000	18'984	22'792'140
9101 Sondersteuern	6'840	5'556'209	7'000	4'228'000	6'390	4'945'337
9300 Finanz- und Lastenausgleich	2'912'251	0	3'222'000	0	3'789'121	0
9610 Zinsen	499'213	388'381	323'100	397'000	287'862	397'369
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	547'951	796'888	488'950	849'360	495'664	870'845
9639 Gewinne/Verluste/WB auf Liegenschaften des FV	0	61'391	0	0	0	0
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	0	77'170	0	0	0	0
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	1'961	0	4'500	0	3'437
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	1'472	0	0	0	0	22'597
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	16'225	16'225	28'000	28'000	10'164	10'164
9999 Abschluss	3'716'983	0	17'320	0	1'762'164	0

Abweichungen Rechnung 2021 / Budget 2021

9100

Tatsächliche Forderungsverluste:

Im Jahr 2021 mussten zwar ausnahmsweise etwas mehr Steuern abgeschrieben werden als erwartet. Die Abschreibungen in der Höhe von 79'900 Franken sind im Verhältnis zu den gesamten Steuererträgen aber sehr klein. Erlasse liegen keine vor. Die gute Restanzenbewirtschaftung und auch die mehrheitlich gute Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen von Oberrieden tragen zu diesem Resultat bei.

Steuern Rechnungsjahr:

Aufgrund der Pandemie wurden die Steuern Rechnungsjahr mit 19'940'000 Franken zurückhaltend, gegenüber dem Budget 2020 unverändert, budgetiert. Die effektiven Einnahmen liegen nun trotzdem (auch mit Corona) 681'975 Franken über dem Budget, was einer Abweichung von 3,42 % entspricht.

Steuern früherer Jahre:

Die Steuern früherer Jahre liegen erneut massiv über den Erwartungen. Einerseits führte die immer noch laufende Aufarbeitung der Pendenzen bei den Nachträglichen Veranlagungen zur Quellensteuer zu Mehreinnahmen. Andererseits wurden von einigen namhaften Steuerpflichtigen durch das Kantonale Steueramt gleichzeitig mehrere Steuerjahre definitiv veranlagt, welche gegenüber dem provisorischen Bezug deutlich höher ausfielen. Dies hat dann aber auf der anderen Seite auch grosse Auswirkungen auf die Quellensteuern sowie auf die Passiven Steuerausscheidungen.

Nachsteuern:

Die meist kurzfristig anfallenden Nachsteuerfälle sind stets grossen Schwankungen unterworfen. Obwohl die sogenannte Mini-Amnestie ihre Wirkung langsam verliert, liegt das Ergebnis doch deutlich über den Erwartungen. Es sind jedoch einige wenige Fälle, welche gut 2/3 der Nachsteuern ausmachen.

Aktive und Passive Steuerauscheidungen:

Das Kantonale Steueramt stellt die Ausscheidungsgrundlagen, welche abgerechnet werden müssen, über die Jahre nicht gleichmässig aus. So ergeben sich von Jahr zu Jahr grosse Schwankungen. Einige wenige Abrechnungen über mehrere Steuerjahre von namhaften Steuerpflichtigen ergeben die wirklich unerwarteten Mehreinnahmen von gut 700'000 Franken bei den Aktiven Steuerauscheidungen. Wie bei den Steuern früherer Jahre erwähnt, resultieren auf der anderen Seite bei den Passiven Steuerauscheidungen aufgrund der Veranlagungen von namhaften Steuerpflichtigen über mehrere Steuerjahre entsprechend auch viele grosse Steuerauscheidungsabrechnungen mit anderen Gemeinden. Daraus ergeben sich im Wesentlichen die massiven Mehrausgaben von 1'350'000 Franken.

9101

Grundstückgewinnsteuer: Bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung waren für 2021 einige anstehende grössere Veranlagungen bekannt. Deshalb wurden gegenüber den Vorjahren bereits deutlich höhere Einnahmen budgetiert. Nun liegen die Einnahmen unerwartet nochmals gut 1'300'000 Franken über dem Budget. Liegenschaften in Oberrieden sind sehr begehrt, so dass zum Teil sehr hohe Preise bezahlt werden.

9610

Ein langfristiges Darlehen eines ausländischen Kreditgebers wurde vorzeitig zurückbezahlt. Aufgrund dessen musste der Gesamtbetrag der Zinsen bis Ende der regulären Laufzeit zusammen mit der Rückzahlung entrichtet werden.

9630

Es mussten ausserordentlich viele Reparaturen in älteren Liegenschaften vorgenommen werden. Ebenfalls zu den höheren Aufwänden führte der starke Anstieg der Gaspreise. Die Ertragsminderung ist auf einzelne Mietzinserlasse infolge Corona zurückzuführen.

9639

Hierbei handelt es sich um den Erlös aus einem Landverkauf eines Strassengrundstücks an Dritte.



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen	2'340'304.08	3'224'600.00	1'492'552.32
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	392'514.55	360'000.00	320'957.09
54 Darlehen	0.00	0.00	57'000.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	10'934.72	100'000.00	69'858.08
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	2'743'753.35	3'684'600.00	1'940'367.49
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	440'792.63	230'000.00	1'589'873.20
64 Rückzahlung von Darlehen	163'870.00	40'000.00	99'400.00
65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	604'662.63	270'000.00	1'689'273.20
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	2'743'753.35	3'684'600.00	1'940'367.49
Total Investitionseinnahmen	604'662.63	270'000.00	1'689'273.20
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-2'139'090.72	-3'414'600.00	-251'094.29
			Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0						
Allgemeine Verwaltung						
Nettoergebnis	2'000.00	2'000.00	10'000.00	10'000.00	57'000.00	9'000.00 48'000.00
Exekutive						
120.5450.01		2'000.00			57'000.00	9'000.00
120.6450.01		2'000.00			57'000.00	9'000.00
						9'000.00
Allgemeine Dienste, übrige						
220.5290.01			10'000.00			
			10'000.00			
Verwaltungsliegenschaften, übriges						
290.5060.03						
2						
Bildung						
Nettoergebnis	494'541.61	494'541.61	672'600.00	672'600.00	263'359.85 106'640.15	370'000.00
Primarstufe						
2120.5060.01	4'164.55		8'400.00		8'566.45	
2120.5060.10	4'164.55		8'400.00		8'566.45	
Sekundarstufe						
2130.5060.10	5'613.65		4'200.00		8'566.45	
	5'613.65		4'200.00		8'566.45	



	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Schulliegenschaften	424'804.06		600'000.00		186'942.80	370'000.00
2170.5040.07 SPH Langweg, Sanierung Aussenbereich					-37'063.50	
2170.5040.36 SH Pünt / Sanierung Lehrschwimmbecken					-4'809.30	
2170.5040.48 SH Pünt / Sanierung Eingangstüren			50'000.00			
2170.5040.49 SH Pünt / Erweiterung Etappe I	165'100.70					
2170.5040.50 SH Pünt / Erweiterung Etappe II			250'000.00		-6'978.20	
2170.5040.52 Kiga Alte Landstrasse 31, Sanierung Fenster	2'961.75		20'000.00			
2170.5040.56 Sporthalle Langweg, Photovoltaikanlage	165'079.45		170'000.00			
2170.5040.58 SH Kirchstrasse, Fassadensanierung					-39'266.15	
2170.5040.61 SH Pünt, Sanierung Nasszonen	91'662.16		110'000.00		315'240.90	
2170.5040.62 SH Pünt, Sanierung Nasszonen MZH						
2170.5040.72 SH Pünt, Sanierung Parkplatz					-40'180.95	370'000.00
2170.5060.01 Kiga im Boden, neue Heizung						
2170.6310.49 Sportfondsbeitrag Lehrschwimmhalle Pünt						
Volksschule, Sonstiges	59'959.35		60'000.00		59'284.15	
2192.5060.01 Anschaffungen EDV für Schulbetrieb	59'959.35		60'000.00		59'284.15	
3	1'025'019.55	10'000.00	1'200'000.00	10'000.00	869'088.75	10'000.00
Nettoergebnis		1'015'019.55		1'190'000.00		859'088.75
Sport	975'019.55	10'000.00	1'150'000.00	10'000.00	869'088.75	10'000.00
3410.5030.06 Sportanlage Cholenmoos, Vergrösserung Fussballplatz	42'619.50		250'000.00		517'488.20	
3410.5030.07 Sportanlage Cholenmoos, Ausführung Kunstrasen	932'400.05		9'000.00		351'600.55	
3410.6460.00 Tennisclub Oberrieden / Amortisation Darlehen		10'000.00		10'000.00		10'000.00
Strandbad	50'000.00		50'000.00			
3412.5030.10 Strandbad, Sanierung Holzlaternen	50'000.00		50'000.00			



	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
4						
Gesundheit						
Nettoergebnis	41'680.00	41'680.00	30'000.00	30'000.00	80'400.00	80'400.00
Kranken-, Alters- und Pflegeheime						
4120.6450.00 GAWO / Amortisation Darlehen	41'680.00	41'680.00	30'000.00	30'000.00	80'400.00	80'400.00
4120.6450.01 Stiftung Amalie Widmer / Amortisation Darlehen						50'400.00
6						
Verkehr und Nachrichtenübermittlung						
Nettoergebnis	169'284.02	169'284.02	490'000.00	490'000.00	158'066.20	158'066.20
Gemeindestrassen						
6150.5010.10 Seestrasse, Erneuerung inkl. Seeuferweg	169'284.02	169'284.02	490'000.00	490'000.00	158'066.20	158'066.20
6150.5010.11 Bushaltestellen Bhf. Dorf, Wattenbühlweg/Tannenbach	40'681.57		150'000.00			
6150.5010.50 Bushaltestelle Bahnhof See, Verschiebung	10'271.05		190'000.00		27'419.85	
6150.5010.73 Bahnhofstrasse, Erneuerung und Neugestaltung	33'311.20		50'000.00			
6150.5010.99 Div. Strassenerneuerungen und -sanierungen	85'020.20		100'000.00		130'646.35	
7						
Umweltschutz und Raumordnung						
Nettoergebnis	858'908.17	440'792.63 418'115.54	1'312'000.00	230'000.00 1'082'000.00	592'852.69 627'020.51	1'219'873.20
Wasserwerk						
7101.5030.01 Div. Wasserleitungserneuerungen (Rahmenkredit)	457'274.55	287'473.29	602'000.00	150'000.00	183'728.22	799'014.75
7101.5030.03 GWP, div. bauliche Massnahmen	157'210.04		150'000.00			
7101.5030.10 Trinkwasserversorgung in Notlagen, bauliche Massnahmen	81'268.98		95'000.00			
7101.5030.20 Erneuerung Quelfassungen	113'241.46		100'000.00			
7101.5030.94 Bahnhofstrasse, Erneuerung und Neugestaltung	37'073.13		70'000.00			
7101.5040.01 Ersatz Schaltschrank RES Huebacher und Leitsystem	5'159.89		20'000.00			
7101.5060.02 Ersatz Wasserzähler	58'707.73		57'000.00		147'763.27	
7101.5290.03 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Massnahmeplan	4'613.32		110'000.00		34'097.55	
7101.5290.04 Schutzzonelement, Überarbeitung					1'867.40	
7101.6370.01 Wasseranschlussgebühren		287'473.29		150'000.00		799'014.75



	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	253'911.83	153'319.34	505'000.00	80'000.00	349'123.02	420'858.45
Abwasserbeseitigung						
7201.5030.10	Genereller Entwässerungsplan (GEP), div. bauliche Massnahmen		100'000.00			
7201.5030.50	Bahnhofstrasse, Erneuerung und Neugestaltung	1'765.78	10'000.00			
7201.5290.01	Genereller Entwässerungsplan (GEP), Massnahmeplan	241'211.33	295'000.00		279'264.94	
7201.5620.00	Kläranlage Horgen, Anschlussvertrag Oberrieden	10'934.72	100'000.00		69'858.08	
7201.6370.01	Kanalisationsanschlussgebühren	153'319.34		80'000.00		420'858.45
	1'031.89				54'274.25	
7301.5030.30	Unterflursammelstelle Bahnhof See	1'031.89			54'274.25	
	100'000.00		100'000.00			
7410.5020.01	Gewässerverbauungen inkl. Massnahmeplan Naturgefahren	100'000.00				
	50'000.00		50'000.00		5'727.20	
7710.5040.02	Friedhof und Bestattung	146'689.90			5'727.20	
	EFH beim Friedhof, Instandsetzungsmassnahmen	146'689.90				
	196'000.00	110'190.00				
7900.5290.02	Raumordnung	85'810.00				
	Teilrevision Bau- und Zonenordnung	110'190.00				
	196'000.00	110'190.00				
	85'190.00					
	25'000.00					
	604'662.63	2'743'753.35	270'000.00	3'684'600.00	1'689'273.20	1'940'367.49
8	Volkswirtschaft		3'414'600.00		251'094.29	
	Nettoergebnis					
	196'000.00	110'190.00				
	196'000.00					
8200.5050.00	Forstwirtschaft					
	Waldungen, Kauf Teilrecht					
8200.6420.00	Landforstkorporation / Amortisation Darlehen	85'190.00				
8200.6460.00	Forstbetrieb Landforst GmbH, Amortisation Darlehen	25'000.00				
	604'662.63	2'743'753.35	270'000.00	3'684'600.00	1'689'273.20	1'940'367.49
9	Finanzen		3'414'600.00		251'094.29	
	Nettoergebnis					
	604'662.63	2'743'753.35	270'000.00	3'684'600.00	1'689'273.20	1'940'367.49
	604'662.63					
	2'743'753.35					
	604'662.63	2'743'753.35	270'000.00	3'684'600.00	1'689'273.20	1'940'367.49
9999.5900.00	Passivierte Einnahmen					
9999.6900.00	Aktivierete Ausgaben					



Anlagenpiegel

Anlagenpiegel - Verwaltungsvermögen

Gesamthaushalt	Anschaffungswerte			Kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2021	Buchwert 31.12.2021
	Stand 01.01.2021	Zugänge (+) Abgänge (-)	Umglieder- ungen (+/-)	Stand 01.01.2021	Planm. Abschreib.	Abgänge (+) Abschr. / WB		
Sachanlagen VV								
1400 Grundstücke	0.00	196'000.00	0.00	196'000.00	0.00	0.00	0.00	196'000.00
1401 Strassen / Verkehrswege	12'165'293.99	-4'924'601.59	53'699.60	7'294'392.00	-10'643'753.50	0.00	5'009'621.79	1'548'358.90
1402 Wasserbau	820'133.48	-42'290.13	0.00	777'843.35	-605'929.95	0.00	42'290.13	208'677.53
1403 Übrige Tiefbauten	12'551'072.03	-949'973.92	1'849'108.30	13'450'206.41	-10'527'719.75	0.00	899'006.79	3'617'337.48
1404 Hochbauten	57'811'974.34	-20'594'431.02	-13'518.65	37'204'024.67	-45'910'967.46	0.00	20'965'040.25	11'423'900.63
1405 Waldungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1406 Mobilien VV	6'326'951.58	-4'205'617.63	-40'823.70	2'080'510.25	-5'644'623.13	0.00	4'275'355.18	521'484.05
1407 Anlagen im Bau VV	1'175'773.54	1'470'322.93	-1'844'108.30	801'988.17	0.00	0.00	0.00	801'988.17
1409 Übrige Sachanlagen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Sachanlagen	90'851'198.96	-29'050'591.36	0.00	61'804'964.85	-73'332'993.79	-1'345'805.44	0.00	18'317'746.76
Immaterielle Anlagen								
1420 Software	97'754.90	-28'150.20	642.75	70'247.45	-81'037.33	0.00	28'150.20	4'950.32
1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1429 Übrige immaterielle Anlagen	1'610'611.16	-378'617.32	-5'000.00	1'226'993.84	-1'204'418.56	0.00	529'920.54	481'776.07
Total Immaterielle Anlagen	1'708'366.06	-406'767.52	0.00	1'297'241.29	-1'285'455.89	-82'862.75	0.00	486'726.39
Darlehen								
1440 Bund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1441 Kantone	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1442 Gemeinden, Zweckverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1444 Öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1445 Private Unternehmungen	747'280.00	-41'680.00	0.00	705'600.00	0.00	0.00	0.00	705'600.00
1446 Private Organisationen o. Erwerbszweck	370'190.00	-120'190.00	0.00	250'000.00	0.00	0.00	0.00	250'000.00
1447 Private Haushalte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Darlehen	1'117'470.00	-161'870.00	0.00	955'600.00	0.00	0.00	0.00	955'600.00



Anlagenpiegel - Verwaltungsvermögen

Gesamthaushalt	Anschaffungswerte		Kumulierte Abschreibungen		Stand 31.12.2021	Buchwert 31.12.2021
	Stand 01.01.2021	Zugänge (+) Abgänge (-)	Umglieder- ungen (+/-)	Stand 31.12.2021		
Beteiligungen, Grundkapitalien						
1450 Bund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1451 Kantone	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1452 Gemeinden, Zweckverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1453 Öffentliche Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1454 Öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1455 Private Unternehmungen	200'000.00	0.00	0.00	200'000.00	0.00	200'000.00
1456 Private Organisationen o. Erwerbszweck	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1457 Private Haushalte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1458 Ausland	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Beteiligungen	200'000.00	0.00	0.00	200'000.00	0.00	200'000.00
Investitionsbeiträge						
1460 Bund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1461 Kantone	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1462 Gemeinden, Zweckverbände	2'957'333.55	-92'224.76	0.00	2'865'108.79	-2'379'259.48	543'572.79
1463 Öffentliche Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1464 Öffentliche Unternehmungen	816'946.55	-115'089.10	0.00	701'857.45	-684'366.29	111'652.26
1465 Private Unternehmungen	48'000.00	-2'000.00	0.00	46'000.00	0.00	46'000.00
1466 Private Organisationen o. Erwerbszweck	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1467 Private Haushalte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1468 Ausland	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1469 Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsbeiträge	3'822'280.10	-209'313.86	0.00	3'612'966.24	-3'063'625.77	701'225.05
Total Verwaltungsvermögen	97'699'315.12	-29'828'542.74	0.00	67'870'772.38	-77'682'075.45	20'661'298.20

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
70 Investitionen in Sachanlagen	1'048'221.50	930'000.00	569'464.40
72 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	1'609.25	0.00	0.00
75 Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	61'390.75	0.00	0.00
Total Ausgaben	1'111'221.50	930'000.00	569'464.40
80 Verkauf von Sachanlagen	63'000.00	0.00	0.00
82 Beiträge Dritter für Sachanlagen	30'229.00	0.00	0.00
85 Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87 Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	93'229.00	0.00	0.00
Investitionen Finanzvermögen			
Total Ausgaben	1'111'221.50	930'000.00	569'464.40
Total Einnahmen	93'229.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-1'017'992.50	-930'000.00	-569'464.40
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		



Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 Finanzen						
Nettoergebnis	1'111'221.50	93'229.00	930'000.00	0.00	569'464.40	0.00
		1'017'992.50		930'000.00		569'464.40
Liegenschaften des Finanzvermögens						
9630.7000.00 Investitionen in Grundstücke	1'111'221.50	93'229.00			569'464.40	
9630.7040.11 MFH Seestrasse 51+53, Sanierung					3'515.50	
9630.7040.12 Freihofstrasse 7, Erweiterung und Sanierung Kinderspielplatz					810.35	
9630.7040.15 MFH Dörflistrasse 4+6, Erneuerung Wärmeerzeugung	6'078.05				42'740.15	
9630.7040.16 MFH Dörflistrasse 4+6, Sanierung Nasszonen/Küchen	1'042'143.45				438'278.15	
9630.7040.17 Dörflistrasse 4+6 / Ausbau und Umnutzung EG			930'000.00		42'037.65	
9630.7040.19 MFH Bruggstr. 33+35, Projekt Rückbau/Neubau	1'609.25				12'082.60	
9630.7200.00 Erwerbs- + Verkaufsnebenkosten von Grundstücken	61'390.75				30'000.00	
9630.7700.00 Übertragung real. Buchgewinne aus Grundstücken		63'000.00				
9630.8000.00 Verkauf von Grundstücken		30'229.00				
9630.8240.15 Förderbeiträge Wärmeerzeugung, Dörflistr. 4+6						



Bilanz

	01.01.2021	31.12.2021	Abweichung
100			
101	17'305'190.56	9'867'949.21	-7'437'241.35
102	2'888'658.44	3'187'704.46	299'046.02
102	6'000'000.00	0.00	-6'000'000.00
104	153'515.62	201'857.20	48'341.58
106	0.00	0.00	0.00
	26'347'364.62	13'257'510.87	-13'089'853.75
107	2'500.00	91'628.80	89'128.80
108	33'746'687.65	34'764'680.15	1'017'992.50
	33'749'187.65	34'856'308.95	1'107'121.30
	60'096'552.27	48'113'819.82	-11'982'732.45
140	17'518'205.17	18'317'746.76	799'541.59
142	422'910.17	486'726.39	63'816.22
144	1'117'470.00	955'600.00	-161'870.00
145	200'000.00	200'000.00	0.00
146	758'654.33	701'225.05	-57'429.28
	20'017'239.67	20'661'298.20	644'058.53
	20'017'239.67	20'661'298.20	644'058.53
	80'113'791.94	68'775'118.02	-11'338'673.92
	53'766'427.32	55'517'607.15	1'751'179.83



Bilanz

	01.01.2021	31.12.2021	Abweichung
Passiven			
200 Laufende Verbindlichkeiten	15'754'968.55	10'283'109.30	-5'471'859.25
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	10'000'000.00	5'000'000.00	-5'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	128'031.20	372'423.51	244'392.31
205 Kurzfristige Rückstellungen	316'500.00	3'392'922.00	3'076'422.00
Kurzfristiges Fremdkapital	26'199'499.75	19'048'454.81	-7'151'044.94
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	26'000'000.00	18'000'000.00	-8'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	3'822'171.00	3'598'000.00	-224'171.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	773'535.85	783'074.20	9'538.35
Langfristiges Fremdkapital	30'595'706.85	22'381'074.20	-8'214'632.65
Total Fremdkapital	56'795'206.60	41'429'529.01	-15'365'677.59
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'604'194.82	2'914'215.24	310'020.42
291 Fonds im Eigenkapital	303'005.00	303'005.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	2'907'199.82	3'217'220.24	310'020.42
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	20'411'385.52	24'128'368.77	3'716'983.25
Zweckfreies Eigenkapital	20'411'385.52	24'128'368.77	3'716'983.25
Total Eigenkapital	23'318'585.34	27'345'589.01	4'027'003.67
Total Passiven	80'113'791.94	68'775'118.02	-11'338'673.92



Geldflussrechnung

	Rechnung 2021	Rechnung 2020
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'716'983.25	1'762'164.06
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	1'495'032.19	1'499'148.69
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-222'651.11	597'370.96
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-48'341.58	68'915.97
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-77'170.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+/- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufskosten FV	-61'390.75	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-5'474'401.90	4'217'936.42
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	244'392.31	85'718.85
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	2'852'251.00	-2'830'040.15
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	319'558.77	268'019.43
- Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'744'262.18	5'669'234.23
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen		
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	-2'743'753.35	-1'940'367.49
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	604'662.63	1'689'273.20
- Übertragungen Verwaltungsvermögen	-2'139'090.72	-251'094.29
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	4'300.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds	0.00	-676'080.00
+ Aktivierete Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'139'090.72	-922'874.29



	Rechnung 2021	Rechnung 2020
+/-		
+/-	5'910'871.20	0.00
+/-	77'170.00	0.00
+/-	0.00	0.00
+/-	-1'017'992.50	-569'464.40
+/-	0.00	0.00
+/-	61'390.75	0.00
+	0.00	0.00
+	0.00	0.00
-	0.00	0.00
	5'031'439.45	-569'464.40
	2'892'348.73	-1'492'338.69
+/-	-5'000'000.00	10'000'000.00
+/-	-8'000'000.00	-10'000'000.00
+/-	-76'394.91	78'820.88
+/-	2'542.65	-9'860.00
	-13'073'852.26	68'960.88
	-7'437'241.35	4'245'856.42
	17'305'190.56	13'059'334.14
	9'867'949.21	17'305'190.56
	-7'437'241.35	4'245'856.42

+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV
+ Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen

Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit

+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Stand Flüssige Mittel per 1.1.
Stand Flüssige Mittel per 31.12.

Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen



Wahl des Wahlbüros Legislatur 2022 - 2026

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Wahl der Mitglieder des Wahlbüros wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeindeversammlung hat gemäss Artikel 11 lit. b der Gemeindeordnung Oberrieden die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2022-2026 vorzunehmen. Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Dem Gemeinderat steht das Vorschlagsrecht zu, wobei aus der Gemeindeversammlung weitere Nominierungen möglich sind. Die Wahl erfolgt offen. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl maximal so viele Kandidierende wie Stellen (max. 50) zu besetzen sind. Es gilt das relative Mehr.

1. Ausgangslage

Der Gemeindeversammlung werden zur Wahl ins Wahlbüro nachfolgende Personen vorgeschlagen (total 33):

- Sigfried Ammann, 1949 (bisher)
- Barbara Arrowsmith, 1964 (neu)
- Celine Cazares Cardenas, 1985 (neu)
- Firouzeh Farahmand, 1963 (bisher)
- Sofia Fernandez, 1994 (bisher)
- Daniela Freuler, 1974 (bisher)
- Anton Fuhrimann, 1955 (bisher)
- Johannes Grünert, 2002 (neu)
- Matthias Haas, 1964 (bisher)
- Armin Hefti, 1963 (bisher)
- Karin Hess, 1965 (bisher)
- Natalie Humm, 1967 (bisher)
- Monica Imhof, 1955 (neu)
- Martin Jenny, 1970 (bisher)
- Angelika Keck, 1957 (bisher)
- Franziska Keller, 1965 (bisher)
- Rudolf Leuenberger, 1953 (neu)
- Denise Leuthold, 1999 (neu)
- Francois Loye, 1961 (neu)
- Elisabeth Maess, 1945 (neu)

- Fabian Markaj, 1991 (bisher)
- Marco Munter, 1989 (bisher)
- Philipp Müller, 1984 (neu)
- Roger Oswald, 1961 (bisher)
- Manuela Schnidrig, 1974 (bisher)
- Laura Schürpf, 1957 (bisher)
- Nicole Sigg, 1966 (bisher)
- Sin Kam Sutter, 1959 (bisher)
- Irene Wehrli, 1987 (bisher)
- Urs Beat Weibel, 1951 (bisher)
- Helios White, 1969 (bisher)
- Arie Wubben, 1953 (bisher)
- Mun Hoe Yip, 1995 (bisher)
- Michael Zeiher, 1982 (bisher)

2. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Wahl der Mitglieder des Wahlbüros zuzustimmen.

Oberrieden, 12. April 2022

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin



Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die aktuell gültige Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2006 und das Grabmalreglement vom 1. Januar 2006 sind nicht mehr auf dem neusten Stand und müssen an die heutigen organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Aus diesem Grund wurde eine zeitgemässe Friedhof- und Bestattungsverordnung erarbeitet, welche das bisherige Grabmalreglement vom 1. Januar 2006 integriert und die neuen Vorgaben des Kantons berücksichtigt.

1. Ausgangslage

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie das Grabmalreglement regeln ergänzend zur kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) alle Belange um die Bestattung sowie die Gestaltung der Friedhöfe in Oberrieden.

Die aktuell gültige Friedhof- und Bestattungsverordnung und das Grabmalreglement stammen aus dem Jahr 2006. Seither sind auf kommunaler Ebene und im übergeordneten Recht Änderungen erfolgt. Deshalb sind viele Bestimmungen der heutigen Friedhof- und Bestattungsverordnung und des Grabmalreglements veraltet und müssen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

2. Revisionsverfahren

Im 2015 wurde die Kantonale Bestattungsverordnung einer Totalrevision unterzogen. Diese trat am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzte die bisher geltende Verordnung aus dem Jahr 1963. Die kommunale Friedhof- und Bestattungsverordnung und das Grabmalreglement sind seit dem 1. Januar 2006 unverändert in Kraft. Die Gesundheitsdirektion hat die Gemeinden eingeladen, ihre Friedhofsverordnungen zu prüfen und diese allenfalls an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Am 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat den Entwurf der Friedhof- und Bestattungsverordnung in erster Lesung behandelt. Der Entwurf wurde anschliessend der Gesundheitsdirektion zur Vorprüfung unterbreitet. Die Bemerkungen der Gesundheitsdirektion vom 27. Januar 2022 und 30. März 2022 sind in die vorliegende Fassung eingeflossen. Am 12. April 2022 hat der Gemeinderat die Friedhof- und Bestattungsverordnung in zweiter Lesung verabschiedet.

3. Die wesentlichen Anpassungen in der Verordnung

Die Überarbeitung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, dass die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung als griffiges Instrument dienen soll, das die wichtigsten Punkte transparent und verständlich aufführt und Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt. Für die bessere Verständlichkeit werden aus diesem Grund in der kommunalen Verordnung teilweise auch kantonale Vorschriften wiederholt, welche auf kommunaler Ebene nicht mehr geregelt werden müssten. Im Weiteren wurde die Revision zum Anlass genommen, die bestehende Verordnung und das Grabmalreglement zu einem einzigen Regelwerk zusammenzuführen. Dies machte strukturelle Anpassungen nötig. Insgesamt sind jedoch viele Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben, da sich diese bis heute bewährt haben und praktikabel sind.

Im Wesentlichen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Festlegen von klaren Zuständigkeiten (Zuständigkeit des Ressorts Gesellschaft oder des Bestattungsamtes anstelle der inzwischen abgeschafften Gesundheitsbehörde).
- Aktualisierung von veralteten Bestimmungen und Anpassung der Verordnung an das übergeordnete Recht.
- Verwendung von einheitlichen Begrifflichkeiten, die mit dem übergeordneten Recht übereinstimmen.
- Ergänzende und zeitgemässe Bestimmungen zu den verschiedenen Grabarten und Grabklassen.

4. Spezielles

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf einen synoptischen Vergleich der bisher gültigen und nunmehr total revidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung und des Grabmalreglements der Gemeinde Oberrieden verzichtet.

5. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden zuzustimmen.

Oberrieden, 12. April 2022

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung im Wortlaut

Gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oberrieden vom 1. Januar 2022 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

I Organisation

Art. 1 Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Abteilung Gesellschaft zuständig.

Art. 2 Aufgaben des Ressorts Gesellschaft

- a Oberaufsicht über das Bestattungswesen*
- b Vertragswesen über den Leichentransport, die Sarglieferung, das Bestattungsamt und die Friedhofbewirtschaftung inkl. der Bepflanzung von Gräbern*
- c Vertragswesen über die Privatgräber*
- d Erteilung von Sonderbewilligungen*
- e Antragstellung an den Gemeinderat über den Erlass der Gebührenordnung und zur Wahl des nebenamtlichen Personals*

Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamts

- a Unterstützung der Hinterbliebenen und Information über Bestattungsmöglichkeiten und Grabarten*
- b Allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen*
- c Planen des Gräberbedarfs (Grabfelder und Reserveflächen)*
- d Bereitstellen von Gräbern*
- e Verantwortung bezüglich Anordnungen für die ordnungsgemässen Bestattungen; Bestellen der Särge, Einleiten von Einsargungen, Leichentransporten und Kremationen, Terminfestlegung der Bestattungen und Abdankungen*
- f Erteilen von Bewilligungen für das Setzen von Grabmälern*
- g Anordnen von Grabräumungen*
- h Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofswesen*

Art. 4 Aufgaben des Friedhofpersonals

- a Betrieblicher Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen, der Gebäulichkeiten, der Gräber und der Zufahrtsstrassen und Wege innerhalb der beiden Friedhöfe*
- b Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhofanlagen*
- c Öffnen und Eindecken von Gräbern sowie deren Beschriftung*
- d Grabbepflanzungen*
- e Führung der Gräberverzeichnisse*
- f Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes*
- g Beisetzung der Leichen / Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamts*

h Allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisungen des Ressorts Gesellschaft oder des Bestattungsamts

Art. 5 Anstellung und Entschädigung

¹ *Für die Anstellung und Entschädigung der Angestellten und des nebenamtlichen Personals ist der Gemeinderat zuständig.*

² *Die Aufgaben der Angestellten und des nebenamtlichen Personals werden in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben.*

Art. 6 Gebühren

Die Festlegung der Gebühren erfolgt in einer separaten Gebührenordnung bzw. im Gebührentarif.

II Bestattungen

Art. 7 Anspruch

¹ *Der Friedhof dient der Bestattung von Einwohnenden von Oberrieden sowie Personen mit Heimatort Oberrieden. Für andere Personen ist die Bewilligung des Bestattungsamts einzuholen. Diese kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug zur Gemeinde Oberrieden nachgewiesen werden kann und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies erlauben.*

² *Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.*

Art. 8 Gemeindebeiträge

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die Bestattungskosten. Sie kann die Kosten gemäss § 45 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) in Rechnung stellen.

Art. 9 Kosten für Auswärtige

Bei der Bestattung von nicht in der Gemeinde wohnhaften Personen werden den Auftraggebenden Kosten und Grabplatzgebühr nach dem gemeinderätlichen Gebührentarif und die Selbstkosten gemäss § 46 BesV verrechnet.

Art. 10 Aufbahrung

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen wird die verstorbene Person im Aufbahrungsraum des Friedhofes oder eines Krematoriums aufgebahrt.

Art. 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen bewilligt werden. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen sind zulässig, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen.

Art. 12 Grabgeläute

Bei der Bestattung wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die anordnungsberechtigten Personen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 13 Grabbezeichnung

Nach der Bestattung wird jedes Grab durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner mit einem Namenschild gekennzeichnet. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Grabzeichen der Friedhofgärtnerin bzw. dem Friedhofgärtner zurückzugeben.

Art. 14 Abdankung

Die Anordnung der kirchlichen Abdankung ist Sache der anordnungsberechtigten Personen.

III Friedhöfe**Art. 15 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind täglich ohne Einschränkung geöffnet.

Art. 16 Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen

¹ *Die Friedhöfe sind Orte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher und Besucherinnen sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.*

² *In der Friedhofanlage sind insbesondere untersagt:*

- Das Fahren mit Mofas, Fahrrädern, Kickboards und Ähnlichem sowie das Abstellen derselben*
- Das Mitführen von Hunden*
- Das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener*
- Das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen*
- Das Benützen als Spiel- oder Festplatz*
- Das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck durch Unberechtigte*

³ *Das Bestattungsamt ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung oder allfälliger Beschlüsse des Ressorts Gesellschaft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.*

Art. 17 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Ressort Gesellschaft genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

Art. 18 Grabarten

Die Friedhöfe umfassen folgende Arten von Gräbern:

- a Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen*
- b Familiengräber*
- c Urnennischen*
- d Gemeinschaftsgrab*

Art. 19 Grabeinteilung und -masse

Die Gräber werden in sechs Klassen eingeteilt:

*Klasse A: Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Länge: 220 cm, Breite: 100 cm, Tiefe: 180 cm*

*Klasse K: Gräber für Kinder bis 12 Jahre (Erdbestattung oder Urne)
Länge: 150 cm, Breite: 80 cm, Tiefe: 120 cm*

Klasse C: Urnennischen

*Klasse D: Urnengräber
Länge: 110 cm, Breite 80 cm, Tiefe: 60 cm*

*Klasse E: Familiengräber
Länge: 220 cm, Breite: 200 cm, Tiefe: 150 cm*

Klasse G: Gemeinschaftsgräber

Art. 20 Ruhefrist

Die Ruhefrist für die Gräber beträgt 20 Jahre (ausgenommen Familiengräber).

Art. 21 Grabanspruch

¹ *In den Reihengräbern der Klassen A und K darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.*

² *In den Reihengräbern der Klasse D können max. drei Urnen beigesetzt werden.*

³ *Bei der Klasse E sind zwei Erdbestattungen möglich. In den letzten 20 Jahren der Ruhefrist dürfen weder Erd- noch Urnenbestattungen vorgenommen werden.*

Art. 22 Nachträgliche Urnenbeisetzungen

Urnen von Angehörigen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Entsprechende Bewilligungen erteilt das Bestattungsamt. Die in dieser Verordnung in Art. 20 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Das Bestattungsamt weist die Angehörigen bei der Anmeldung der Urnenbeisetzung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin. Für solche Urnen stellt das Ressort Gesellschaft nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung.

Art. 23 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 20 festgesetzten Ruhefrist kann das Bestattungsamt das Räumen der Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt des Kantons Zürich rechtzeitig bekannt zu geben. Den Verfügungsberechtigten wird eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, verfügt das Ressort Gesellschaft das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 24 Familiengräber

¹ *Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Diese stehen nur Verstorbenen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Oberrieden zur Verfügung. Die Gräber sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu vergeben.*

² *Familiengräber können unmittelbar nach einem Todesfall in der Familie gegen Vorauszahlung einer einmaligen Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung bzw. Gebührentarif vergeben werden.*

³ *Im Familiengrab dürfen nur Angehörige mit familiären Bindungen bestattet werden. Ausnahmen für nicht familiäre Netzwerke bedürfen einer speziellen Genehmigung durch das Ressort Gesellschaft.*

Art. 25 Ruhefrist der Familiengräber

¹ *Die Ruhefrist für die Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um 20 Jahre auf maximal 60 Jahre verlängert werden.*

² *Familiengräber können nach Ablauf der Ruhefrist auf die nächste angeordnete Gräberräumung gekündigt werden. Bei einer frühzeitigen Kündigung entsteht kein Anspruch auf die vorausbezahlte Grabplatzgebühr.*

Art. 26 Gemeinschaftsgrab

Die Asche der Verstorbenen kann auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

IV Grabmäler

Art. 27 Grundsatz

Auf jedem Grab muss ein Grabmal gesetzt werden. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 28 Bewilligung

¹ *Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung des Ressorts Gesellschaft gesetzt oder geändert werden. Für die Bewilligung der Grabmäler ist dem Bestattungsamt vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch (im Doppel) einzureichen. Es enthält alle notwendigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und eine Zeichnung im Massstab 1:10. Formulare sind beim Bestattungsamt erhältlich.*

² *Das Ressort Gesellschaft ist berechtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.*

Art. 29 Materialien

Als Materialien für die Erstellung der Grabmäler sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Ausgeschlossen sind Kunststoffe, Blech und ähnliche Materialien.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 30 Gestaltung

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt sein und sich ins Grabmal harmonisch einfügen. Die Erstellerin bzw. der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 31 Masse

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Art der Grabstätte	Maximalhöhe in cm	Maximalbreite in cm	Maximallänge in cm	Mindestdicke in cm
Klasse A: Gräber für Erwachsene über 12 Jahre:				
Grabsteine	100	55	-	12
Grabkreuze (Holzkreuze)	100	55	- 60	5
Grabplatten	-	45		6
Klasse K: Gräber für Kinder bis 12 Jahre (Erdbestattung oder Urne):				
Grabsteine	70	40	-	12
Grabkreuze (Holzkreuze)	70	45	-	5
Grabplatten	-	35	45	6
Klasse D: Urnengräber				
Grabsteine	80	45	-	12
Grabplatten	-	40	50	6
Klasse E: Familiengräber				
Grabsteine	120	Für die Breite und die Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend		
	-			

² Das vorgeschriebene Höhenmass darf bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

³ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Mindestdicke gilt nur für Grabmäler aus Naturstein.

⁴ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 32 Ausnahmegewilligungen

Das Bestattungsamt ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 30 und Art. 31 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 33 Setzen und Unterhalt, Instandstellung

¹ Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden sein. Die Unterlage muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

² Die Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Beisetzung und nur nach Rücksprache und unter Mithilfe der Friedhofgärtnerin bzw. des Friedhofgärtners gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt die Wartefrist dahin.

³ Die Grabmäler sind Eigentum der Auftraggebenden. Diese sind für sachgemässe Aufstellung und Instandhaltung verantwortlich.

⁴ *Das Ressorat Gesellschaft ist berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Mitteilung die Instandstellung auf Kosten der Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben anzuordnen.*

Art. 34 Gemeinschaftsgrab

¹ *Am Fusse des Gemeinschaftsgrabes liegt eine Grabplatte. Das Anbringen einzelner Grabmäler ist nicht gestattet.*

² *Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen werden der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen in die Grabplatte eingraviert. Das Bestattungsamt verrechnet die Kosten den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben.*

V Grabbepflanzung

Art. 35 Grundsatz

¹ *Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber darf nur durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner erfolgen.*

² *Auf schriftliches Gesuch hin kann das Ressorat Gesellschaft auch Angehörigen von Verstorbenen die Bewilligung zur Selbstbepflanzung erteilen.*

³ *Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder unter vorheriger Anzeige an die anordnungsberechtigten Personen vom Friedhofgärtner entfernt.*

Art. 36 Grabeinfassung

Die Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde Oberrieden mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Das Ressorat Gesellschaft legt die Art der Randbepflanzung fest.

Art. 37 Grabpflegeauftrag

¹ *Die Kosten für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber können nach Erteilung eines entsprechenden Grabpflegevertrages für die gesetzliche Ruhefrist oder eine bestimmte Zeitdauer im Voraus entrichtet werden.*

² *Die jeweiligen Anpflanzungs- und Unterhaltstarife der Friedhofgärtnerin bzw. des Friedhofgärtners unterstehen der Kontrolle und der Bewilligung des Ressorats Gesellschaft.*

Art. 38 Schäden

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an den Grabzeichen und der Bepflanzung durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch Witterungseinflüsse entstehen, keinerlei Haftung.

VI Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen des Ressorts Gesellschaft sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ *Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

² *Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2006 und das Grabmalreglement vom 1. Januar 2006 und weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, aufgehoben.*



Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Dem «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeindeversammlung Oberrieden hat am 9. Dezember 2021 der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) bezüglich Mehrwertausgleich zugestimmt. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuweisen. In einem Reglement ist festzulegen, für welche Projekte die Fondsmittel verwendet werden dürfen und nach welchem Verfahren eine Auszahlung zu erfolgen hat. Das vorliegende «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» orientiert sich im Grundsatz am kantonalen Muster-Reglement. Es wurde am 9. März 2022 von der Ortsplanungskommission beraten und am 12. April 2022 vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Liste der beitragsberechtigten Massnahmen ist bewusst breit ausgelegt worden, damit sinnvolle und attraktive Projekte, die der Allgemeinheit dienen, dereinst auch unterstützt werden können.

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Oberrieden hat am 9. Dezember 2021 der Änderung der BZO Oberrieden bezüglich dem Mehrwertausgleich zugestimmt. Am 18. März 2022 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Änderung der BZO genehmigt. Nach der Publikation der Änderung erfolgt die Inkraftsetzung.

Im neuen Art. 43 BZO wird festgehalten, dass bei Auf- und Umzonungen eine Abgabe von 30 Prozent des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts erhoben wird. Die Freifläche (Schwellenwert) wurde auf 2'000 m² festgesetzt.

Der in der BZO festgelegte Mehrwertausgleich wird erst nach Rechtskraft von Änderungen im Zonenplan oder in der Bauordnung im Sinne einer höheren Ausnützung zur Anwendung kommen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuweisen. Für welche Projekte die Mittel verwendet werden dürfen und nach welchem Verfahren eine Auszahlung zu erfolgen hat, ist in einem Reglement festzuhalten. Das Reglement zum Mehrwertausgleichsfonds ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

2. Allgemeines zum «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds»

Das «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» regelt die Mittelverwendung des Mehrwertausgleichsfonds. Das Gemeindegesetz (GG) bildet die Grundlage für den Mehrwertausgleichsfonds, der einer Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 2 lit. b GG entspricht. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen. Zulässig sind Beiträge an Massnahmen im Sinne des Raumplanungsgesetzes wie beispielsweise Gestaltung des öffentlichen Raums, Erholungseinrichtung, Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas, Verbesserung der Zugänglichkeit von ÖV-Haltestellen, soziale Infrastrukturen, Verbesserung der Bau- und Planungskultur, Planungskosten im Sinne des haushälterischen Umgangs oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe. Beitragsgesuche können sowohl von der Gemeinde, wie auch von Privaten eingereicht werden.

Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen, die zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde gehören und bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt finanziert werden, wie zum Beispiel:

- Allgemeiner Strassenbau
- Schulhäuser und Kindergärten
- Wiederkehrende Kosten, wie etwa Pflege und Unterhalt von Einrichtungen.

3. Das Fonds-Reglement der Gemeinde Oberrieden

Das «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» orientiert sich im Grundsatz am kantonalen Muster-Reglement. Änderungen wurden aufgrund von Empfehlungen des Ortsplaners oder aufgrund von Diskussionen in der Ortsplanungskommission (OPK) vorgenommen.

Zu folgenden Artikeln werden Erläuterungen gemacht:

- Art. 3 Verwendungszweck: Das Themenspektrum, das unter «kommunalen Massnahmen der Raumplanung» verstanden wird, wurde bewusst gross gehalten. Damit wird es auch einfacher, eingereichte Projekte bezüglich ihrer Beitragsberechtigung zu beurteilen.
- Art. 5 Vorgehen bei leerem Fonds: Bei einem leeren Fonds sind eingereichte Projekte pendent zu halten. Dadurch kann für qualitativ gute Projekte zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ein Beitrag gesprochen werden.
- Art. 7 Gesuchsunterlagen: Die eingehenden Gesuche sollen von einer vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft werden. Diese Prüfstelle soll fachlich möglichst breit zusammengestellt sein, zum Beispiel in einer Kommission. Im Artikel 7 sind die nötigen Unterlagen aufgelistet. Die einzureichenden Unterlagen können der Art des Beitragsgesuchs angepasst werden.
- Art. 8 Kriterien der Gesuchsprüfung: In Sinne des Gleichbehandlungsgebotes und Verbotes des willkürlichen Handelns soll das Reglement zumindest ansatzweise regeln, nach welchen Kriterien und Verfahren die Gesuche beurteilt werden.

Art. 10 Auszahlung der Beiträge: Die Auszahlung soll erst erfolgen, wenn eine Zwischen- oder Schlussabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt (keine Vorfinanzierung).

Art. 11 und 12: Kontrolle der Realisierung bzw. Rückerstattung bei Nichtrealisierung: Diese Regelungen braucht es, um eine Grundlage zu haben, wenn Projekte nicht realisiert werden, beziehungsweise wenn zu Unrecht bezogene Beiträge wieder eingefordert werden müssen.

Art. 13 Berichterstattung: Mit der jährlichen Berichterstattung soll gegen innen und aussen transparent ersichtlich sein, welche Projekte konkret mit einem Beitrag unterstützt wurden.

4. Überlegungen des Gemeinderates

Mit der Ergänzung der BZO bezüglich Mehrwertausgleich wurde die gesetzliche Grundlage für die Mehrwertabgabe (Einnahmeseite) geschaffen. Das nun vorliegende «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» regelt die Kriterien und die Verfahren für die Auszahlung an beitragsberechtigte Projekte (Ausgabenseite). Dabei macht es Sinn, dass die Liste beitragsberechtigter Massnahmen breit ausgelegt wird, damit sinnvolle und attraktive Projekte, die der Allgemeinheit dienen, dereinst auch unterstützt werden können.

5. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» zuzustimmen.

Oberrieden, 12. April 2022

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

6. Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Oberrieden, 2. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission

Dr. Orlando Vanoli
Präsident

Markus Geniets
Aktuar

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss § 42 Mehrwertausgleichsverordnung (MAV), § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG); insbesondere Massnahmen für:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern und anderer öffentlich zugänglicher Freiräume wie etwa Wege oder Ufer von Gewässern;
- b) Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Sport- und Spielplätze, sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c) die Verbesserung des Lokalklimas wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- d) die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- e) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- f) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen;
- g) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
- h) Planungskosten bei Um- und Aufzonungen sowie Bauzonenabtausch und weiterer Massnahmen im Sinne der häuslicher Bodennutzung (nur Planungskosten);
- i) die Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe;

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, können Gesuche pendent gehalten werden.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit;
- b) beantragte Beitragshöhe;
- c) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- a) Nutzungskonzept;
- b) Gestaltungskonzept;
- c) Vorgehenskonzept;
- d) Chancen- und Risiken des Projektes;
- e) Pflege- und Unterhaltskonzept;

f) Littering- und Lärmkonzept;

⁴ Beitragsgesuche können quartalsweise eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a) Inhalte wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c) Wirtschaftlichkeit;
- d) Nachhaltigkeit

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den xxx in Kraft.

² Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung fest.



Forstwirtschaft, Regelung Zusammenarbeit mit dem Forstrevier - Vertragswerke

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der "Vertrag über das Forstrevier" mit einer jährlichen Pauschalentschädigung durch die Gemeinde Oberrieden von Fr. 9'477.00 (inkl. MWST) für den kommunalen Forstdienst wird zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt.
2. Die "Leistungsvereinbarung" mit einer jährlichen Entschädigung durch die Gemeinde Oberrieden von Fr. 63'497.77 (inkl. MWST) für die vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des kommunalen Forstdienstes sind im kantonalen Waldgesetz geregelt. Gemeinden bilden Forstreviere, stellen Revierförsterinnen oder Revierförster an, arbeiten dabei mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen und legen die Organisation und Perimeter des Reviers fest. Um diese waldwirtschaftlichen Aufgaben auch in Zukunft effizient und effektiv zu erfüllen, wurde die Betriebsorganisation überprüft und neu strukturiert. Mit den erarbeiteten Vertragswerken wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass die Waldbewirtschaftung nachhaltig sichergestellt ist. Der Wald liefert mehr als Holz, er ist Lebensgrundlage für Tiere und bietet Erholungsraum für die Menschen.

1. Ausgangslage

Die drei Gemeinden des Forstreviers Thalwil, Oberrieden und Langnau am Albis haben hoheitliche Aufgaben zu leisten. Diese liegen in der Verantwortung des Revierförsters. Die Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis legen Wert auf eine Bewirtschaftungsform, welche die Qualitätsstandards der Erholungssuchenden erfüllt. Für eine Waldbewirtschaftung im Sinne der Erholungssuchenden haben sich auch die beiden Korporationen "Landforstkorporation Oberrieden" (LFK) und die "Holzkorporation Bannegg Thalwil" (HKB) verpflichtet. Dafür wird der Forstbetrieb Landforst GmbH für die Umsetzung der definierten Arbeiten von den Gemeinden mit den vertraglich festgelegten Beiträgen entschädigt.

Damit die Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erfüllt werden können, wurden die Organisation und die Abläufe im Forstrevier und die Abrechnung der Forstbetrieb Landforst GmbH mit den verschiedenen Revierpartnern optimiert. Basierend darauf wurden in den Jahren 2017 und 2018 neue Vertragswerke ausgearbeitet. Im Mai 2018 hat der Gemeinderat Oberrieden der vorgezogenen Einführung der Neustrukturierung des Forstreviers mit einem provisorischen Testbetrieb zugestimmt. Diese Verträge sind am 30. Juni 2021 abgelaufen.

2. Aufbau- und Ablauforganisation Forstrevier

Der Aufbau des Forstreviers der politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil, und Langnau am Albis ist wie folgt:

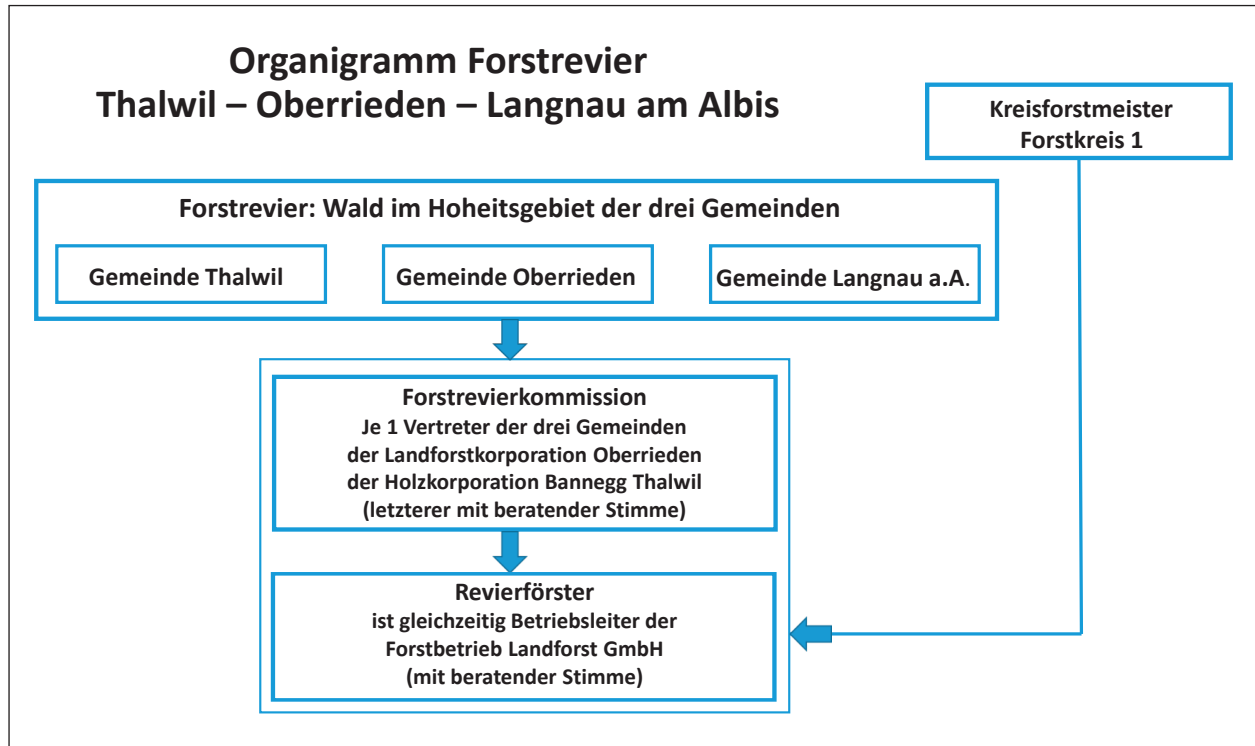


Abb. 1 Organigramm Forstrevier

Hoheitsgebiet Forstrevier

Die politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis schliessen für die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes entsprechende Vertragswerke ab. Die Vertragsgemeinden setzen für die Verwaltung des Forstreviers eine Forstrevierkommission ein.

Forstrevierkommission

Je ein Vertreter der Gemeinden der Vertragsparteien, der Landforstkorporation Oberrieden, der Holzcorporation Bannegg Thalwil sowie der Revierförster bilden zusammen die Forstrevierkommission. Der Vertreter der Holzcorporation Bannegg und der Revierförster haben beratende Stimmen. Die Forstrevierkommission lässt sich vom Revierförster regelmässig über die Belange des Forstreviers informieren. Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Aufgaben und erteilt ihm entsprechende Weisungen, soweit nicht der Kreisforstmeister bzw. der kantonale Forstdienst weisungsberechtigt ist. Die Forstrevierkommission verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 20'000.00 pro Jahr.

Revierförster

Die Forstrevierkommission wählt im Auftrag der Gemeinden den Revierförster. Die Gemeinde Thalwil stellt den gewählten Revierförster an. Die Entschädigung der Aufgaben als Revierförster

ist Bestandteil des Lohns, welchen der Revierförster als Betriebsleiter der Forstbetrieb Landforst GmbH von dieser erhält.

Der Revierförster übernimmt die Aufgaben im Forstrevier gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Aufgabe des kommunalen Forstdienstes), der Richtlinie für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern, dem jeweils aktuellen Leitbild für den Wald im Kanton Zürich.

Der Revierförster untersteht der Aufsicht des zuständigen Kreisforstmeisters bzw. dem kantonalen Forstdienst.

3. Das Wichtigste zu den Vertragswerken

Die Waldungen der politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis bilden zusammen das Forstrevier Thalwil - Oberrieden - Langnau am Albis im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald und des kantonalen Waldgesetzes.

Der Förster hat in Zusammenarbeit mit den Präsidenten der beiden Korporationen und unter Beizug der erfahrenen Beratungsfirma WaldFokus die vorhandenen Vertragsentwürfe überarbeitet. Dabei wurden die seinerzeit vorgebrachten Bedenken und die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt. Auch der Kreisforstmeister wurde bei der Überarbeitung mit einbezogen und hat die Verträge seitens des Kantons prüfen lassen.

Im Gegensatz zu den Gemeinden Thalwil und Langnau am Albis hat die Gemeinde Oberrieden keinen eigenen Wald im Forstrevier. Dadurch entfällt für Oberrieden der Bewirtschaftungsvertrag.

Mit dem Abschluss der Verträge ist die Zusammenarbeit der Forstrevierpartner mit der Forstbetrieb Landforst GmbH langfristig geregelt und die optimale Bewirtschaftung des Waldes sichergestellt. Die Verträge treten rückwirkend auf 1. Juli 2021 in Kraft; sie lösen die per 30. Juni 2021 ausgelaufenen Verträge für den Testbetrieb ab.

Nach Art. 14 Bst. d der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Mit der Genehmigung der neuen Vertragswerke ist für die vereinbarten Leistungen jährlich ein Betrag von total Fr. 72'974.77 inkl. MWST zu entrichten (Fr. 9'477.00 Entschädigung für den kommunalen Forstdienst sowie Fr. 63'497.77 für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen). Im Budget der Erfolgsrechnung werden jährlich Fr. 73'000.00 eingestellt (Konto 8200.3635.00).

4. Vertrag über das Forstrevier

Die politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis sind die Parteien dieses Vertrages. Mit dem Zusammenarbeitsvertrag regeln die Gemeinden ihre gemeinsame Aufgabenerfüllung im Forstwesen gemäss kantonalem Waldgesetz. Die Vertragsgemeinden entscheiden über die Aufnahme und Entlassung von weiteren Gemeinden in das Forstrevier.

Zweck

Der Vertrag bezweckt die gemeinsame Erfüllung der nach dem kommunalen Forstdienst obliegenden Aufgaben. Mit diesem Vertrag werden die Organisation des Forstreviers, die Aufgaben und Kompetenzen der Forstrevierkommission sowie die Wahl und Aufsicht des Revierförsters geregelt. Ergänzend dazu gelten die Richtlinien für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern.

Finanzielles

Als Entschädigung für den kommunalen Forstdienst wird anhand der jeweiligen Waldflächen für jede Vertragsgemeinde eine Pauschale festgelegt. Diese ist der Forstbetrieb Landforst GmbH geschuldet.

Die jährliche Entschädigung beträgt im Forstjahr 2021/22 für die Gemeinde Oberrieden:

Gemeinde	Fläche im Revier	Revierbeitrag in Fr.	inkl. CHF 7,7 % MWST
Oberrieden	112.62 ha	8'800.00	9'477.00

Die Entschädigung wird jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Basis für die obigen Beträge bildet der Indexstand Oktober 2020. Die Vertragsgemeinden entrichten die Entschädigungspauschalen jeweils per 1. Januar. Über weitere Anpassungen der Entschädigungspauschalen entscheiden die Gemeinderäte auf Antrag der Forstrevierkommission. Der Vertrag tritt rückwirkend auf 1. Juli 2021 in Kraft und ist unbefristet.

5. Leistungsvereinbarung

Die Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis übertragen der Forstbetrieb Landforst GmbH die vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Der Vertrag muss nach Zustimmung der Vertragsparteien zur kantonalen Genehmigung eingereicht werden.

Präambel

Die politische Gemeinde Thalwil und die Landforstkorporation Oberrieden sind zur Forstbetrieb Landforst GmbH zusammengeschlossen. Die politische Gemeinde Langnau am Albis und die Holzkorporation Bannegg Thalwil lassen ihre Waldungen durch die Forstbetrieb Landforst GmbH (nachfolgend «Bewirtschafterin» genannt) bewirtschaften. Die Waldungen der Landforstkorporation Oberrieden liegen vorwiegend auf dem Boden der Gemeinde Oberrieden.

Die drei Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Langnau am Albis gründen zusammen das Forstrevier Thalwil, Oberrieden, Langnau a. A. Gemäss dem Vertrag über das Forstrevier ist der Revierförster auch gleichzeitig der Betriebsleiter des Forstbetriebes Landforst GmbH.

Die Gemeinden und der Bewirtschafter sind sich einig, dass die Waldungen im Forstrevier so zu bewirtschaften sind, dass eine möglichst hohe Erholungswirkung für die Bevölkerung erreicht wird. Diese Art der Bewirtschaftung verursacht Kosten, die bei einer wirtschaftlich orientierten Nutzung nicht entstehen würden, weshalb sich die Gemeinden verpflichten, der Bewirtschafterin diese besonderen, gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu entschädigen. In der vorliegenden Vereinbarung sollen die von der Bewirtschafterin zu erbringenden Leistungen umschrieben und die von den Gemeinden hierfür zu leistenden Entschädigungen festgelegt werden.

1. Parteien

Gemeinden:

Politische Gemeinde Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil

Politische Gemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden

Politische Gemeinde Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis

Bewirtschafterin:

Forstbetrieb Landforst GmbH, Postfach, 8942 Oberrieden

(nachfolgend einzeln "**Partei**" und zusammen "**Parteien**" genannt)

2. Gegenstand

Die Gemeinden übertragen der Bewirtschafterin die in dieser Vereinbarung festgelegten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Gemeinden schulden dafür die in dieser Vereinbarung festgelegten Entschädigungen. Ebenfalls entschädigt werden Ertragsausfälle, die durch die Erholungsnutzung des Waldes bedingt sind.

3. Grundlagen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen bildet das auf GIS-Karten aufgenommene, effektive Mengengerüst für die Waldungen in den Gemeinden. Dies wurde anlässlich der Leistungsvereinbarung, welche im Dezember 2018 abgeschlossen wurde, evaluiert und genehmigt.

4. Gemeinwirtschaftliche Leistungen der Bewirtschafterin

Unterhalt von Wegen und Strassen

Die verschiedenen Weg-Typen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen sind im Originalvertrag umschrieben.

4.4 Auszubildende

Die Bewirtschafterin verpflichtet sich, ständig einen Auszubildenden / eine Auszubildende zu beschäftigen.

5. Entschädigung

Erholungsinfrastruktur und nachhaltige Nutzung

Die Erholungsnutzung verursacht Ertragsausfälle der Bewirtschafterin, einerseits durch den mit Erholungsinfrastruktur belegten Waldboden, andererseits durch die intensive Begehung des Waldbodens, was zur Folge hat, dass dort keine Pflanzen mehr gedeihen. Die Parteien stützen sich bei der Berechnung der Entschädigungen, welche nachfolgend aufgezeigt werden, auf das im Originalvertrag beigelegte Dokument.

Typus	Fr./m ²	Oberrieden	
		m ²	Fr./a
Ertragsausfall Erholungseinrichtungen			
Fusspfade, Biketrails effektiv	0.50	1'003	502
Bänke, Tische (8 m ² ohne Rastplätze)	0.50	72	36
Erholungsbänke (3 m ² / Stück)	0.50	18	9
Rastplätze, Feuerstellen	0.50	1'036	518
"Wilde Erholung" (flächige Nutzung)	0.50	4'141	2'071

<i>Spielgruppen, Waldkindergärten, usw.</i>	0.50	268	134
<i>Finnenbahn</i>	0.50	0	0.00
<i>Vita Parcours</i>	0.50	0	0.00
Total Fr.			3'269

Berechnung des Ertragsausfalles Erholungseinrichtung mittels Tabelle Amt für Wald des Kantons Bern, Januar 2016

Unterhalt von Waldstrassen

Für die verschiedenen Weg-Typen werden Entschädigungen wie folgt verrechnet:

Weg-Typus "vorwiegende Holznutzung"

Die Bewirtschafterin übernimmt für diese Wege die gesamten Kosten des Wegunterhalts.

Weg-Typus "eingeschränkte Erholungsnutzung"

Für diese Wege werden diejenigen Wegunterhaltskosten verrechnet, welche über die Grundkosten zugunsten der Holznutzung hinausgehen.

Weg-Typus "intensive Erholungsnutzung"

Für diese Wege werden diejenigen Wegunterhaltskosten verrechnet, welche über die Grundkosten zugunsten der Holznutzung hinausgehen.

Periodischer Wegunterhalt

Aus dieser Tätigkeit ergibt sich für die Gemeinde Oberrieden folgende Entschädigung zugunsten der Bewirtschafterin:

Typus	Fr./m²	Oberrieden	
		<i>lfm</i>	<i>Fr./a</i>
<i>Vereinbartes Mengengerüst</i>			
<i>Vorwiegende Holznutzung</i>	0.00	161	0.00
<i>Eingeschränkte Erholungsnutzung (Turnus sieben Jahre)</i>	14.00	623	1'246
<i>Intensive Erholungsnutzung (Turnus sechs Jahre)</i>	22.00	7'591	27'834
Total Fr.			29'080

Laufender bzw. jährlicher Wegunterhalt

Aus dieser Tätigkeit ergibt sich für die Gemeinde Oberrieden folgende Entschädigung zugunsten der Bewirtschafterin:

Typus	Fr./lfm	Oberrieden	
		<i>lfm</i>	<i>Fr./a</i>
<i>Vereinbartes Mengengerüst</i>			
<i>Vorwiegende Holznutzung</i>	0.00	161	0.00
<i>Eingeschränkte Erholungsnutzung</i>	1.00	623	623
<i>Intensive Erholungsnutzung</i>	1.50	7'591	11'387
<i>Laubblasen auf allen Wegen</i>	1.00	8'375	8'375
Total Fr.			20'385

Sicherheitsholzerei entlang von Wegen

Aus dieser Tätigkeit ergibt sich für die Gemeinde Oberrieden folgende Entschädigung zugunsten der Bewirtschafterin.

Typus	Fr./lfm	Oberrieden	
		lfm	Fr./a
Vereinbartes Mengengerüst			
Sicherheitsholzerei (Turnus fünf Jahre)	1.00	8'375	1'675
Total Fr.			1'675

Sicherheit und Signalisation bei der Holznutzung

Aus dieser Tätigkeit ergibt sich für die Gemeinde Oberrieden folgende Entschädigung zugunsten der Bewirtschafterin:

Typus	Fr./lfm	Oberrieden	
		lfm	Fr./a
Vereinbartes Mengengerüst			
Signalisation, Sicherheit Holzernte	4.50	1010. 8	4'549
Total Fr.			4'549

6. Fälligkeit, Auszahlungsmodus und Rechnungsstellung

Die Gemeinden verpflichten sich, die Entschädigungen für die vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen je hälftig zu Beginn des Rechnungsjahres am 01. Juli und am Ende des Kalenderjahres am 31. Dezember zu entrichten. Die erste Zahlung ist am 01. Juli 2021 fällig.

Die jährliche Entschädigung der Gemeinde Oberrieden an die Bewirtschafterin für die zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen beläuft sich gesamthaft auf folgenden Betrag:

Typus	Fr./a
Erholungsinfrastruktur und nachhaltige Nutzung	3'269.00
Periodischer Wegunterhalt	29'080.00
Laufender bzw. jährlicher Wegunterhalt	20'385.00
Sicherheitsholzerei entlang von Wegen	1'675.00
Holzproduktion	4'549.00
Summe Fr. exkl. 7.7% MWST	58'958.00
Summe Fr. inkl. 7.7% MWST	63'497.77

Es sind die Beträge inklusive Mehrwertsteuer geschuldet. Die Jahresentschädigung kann jährlich auf die Rechnung vom 1. Juli eines Jahres an die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik mit Indexstand Mai angepasst werden. Die Basis für die Anpassungen bildet der Indexstand vom Oktober 2020.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bewirtschafterin an jede Gemeinde einzeln und mindestens 30 Tage im Voraus.

7. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft und ist unbefristet.

8. Änderungen

Die Parteien überprüfen die Leistungen und Entschädigungen dieser Vereinbarung nur, falls sachliche Gründe hierfür vorliegen. Änderungen dieser Vereinbarung durch die Parteien bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung aller Parteien. Dies gilt insbesondere für diese Schriftlichkeit vorbehalten. Eine Aufhebung der Vereinbarung muss schriftlich auf den 30. Juni mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr eingereicht werden. Im gegenseitigen Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

9. Kündigung

Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr per 30. Juni kündigen, erstmals per 30. Juni 2024. Die Kündigung ist der Forstrevierkommission schriftlich einzureichen. Bei Austritt sind die Kosten für laufende Projekte, die sich aus diesem Vertrag ergeben haben, bis zum Projektabschluss von der austretenden Gemeinde mitzutragen.

Für die Kündigung sind die Gemeinderäte (Exekutive) der Vertragsgemeinden zuständig.

Dieser Vertrag steht in einem engen Zusammenhang mit dem separaten Vertrag zur Waldbewirtschaftung, welcher von den Gemeinden mit der Bewirtschafterin separat abgeschlossen werden. In der Regel sind beide Verträge zeitgleich zu kündigen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder während der Dauer dieses Vertrags werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und allfällige daran geknüpfte Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden eine solche Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung ersetzen, deren Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 01. Januar 2019 und tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien rückwirkend auf den 01. Juli 2021 in Kraft. Der Vertrag ist unbefristet.

Vertragsänderung und -aufhebung sowie -kündigung

¹ *Änderungen und die gemeinsame Aufhebung des Vertrages durch die Parteien bedürfen der Schriftform und Beschlussfassung bzw. Unterzeichnung aller Exekutiven der Vertragsgemeinden. Eine Aufhebung des Vertrages muss schriftlich auf den 30. Juni mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr eingereicht werden. Im gegenseitigen Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.*

² *Jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr per 30. Juni kündigen, erstmals per 30. Juni 2024. Die Kündigung ist der Forstrevierkommission schriftlich einzureichen.*

Bei Austritt sind die Kosten für laufende Projekte, die sich aus diesem Vertrag ergeben haben, bis zum Projektabschluss von der austretenden Gemeinde mitzutragen.

³ Für die Kündigung sind die Gemeinderäte (Exekutive) der Vertragsgemeinden zuständig.

⁴ Dieser Vertrag steht in einem engen Zusammenhang mit dem separaten Vertrag zur Waldbewirtschaftung welcher von den Gemeinden mit der Bewirtschafterin separat abgeschlossen werden. In der Regel sind beide Verträge zeitgleich zu kündigen.

Mediation, Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll vorerst eine Mediation gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV für Mediation durchgeführt werden. Sollten sich die Parteien nicht innert 30 Tagen ab Mediationsantrag auf einen Mediator einigen können, wird als Mediator der jeweilige Friedensrichter der Gemeinde Thalwil bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten.

² Kann in der Mediation keine Einigung erzielt werden, so sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung die ordentlichen Gerichte in Horgen ausschliesslich zuständig.

³ Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Anhänge wie "Periodischer Strassenunterhalt" und "Dokument Berechnungsgrundlage zu den Entschädigungen" sind den Originalverträgen zu entnehmen.

6. Schlussbemerkungen

Mit der Forstbetrieb Landforst GmbH besteht eine professionelle Zusammenarbeit. Mit der Neustrukturierung wird eine Optimierung und eine verbesserte Leistung erzielt. Die neuen Vertragswerke bilden die rechtliche Basis, um einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Forstbetrieb auch in Zukunft zu sichern. Dies bringt den beteiligten Gemeinden, den Korporationen aber auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis folgende Vorteile:

- Die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist sichergestellt.
- Die öffentliche Hand nimmt Einsitz in den strategischen Leitungsgremien und kann Einfluss auf den Waldzustand und die nachhaltige Waldbewirtschaftung nehmen.
- Die Eigentumsverhältnisse der Waldungen bleiben unverändert bestehen.
- Der Einfluss auf die Waldbewirtschaftung bleibt bei den Eigentümern, das Risiko wird reduziert.
- Die Arbeitsplätze bleiben erhalten und das Bewirtschaftungs-Knowhow bleibt im Betrieb.

Der Gemeinderat Oberrieden ist überzeugt, dass mit diesen Verträgen ein zukunftsweisender Schritt für die Forstbewirtschaftung getan wird. Die neue Betriebsorganisation stellt eine nachhaltige und effiziente Waldbewirtschaftung sicher.

7. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem vorliegenden Geschäft zuzustimmen.



Oberrieden, 12. April 2022

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

8. Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission

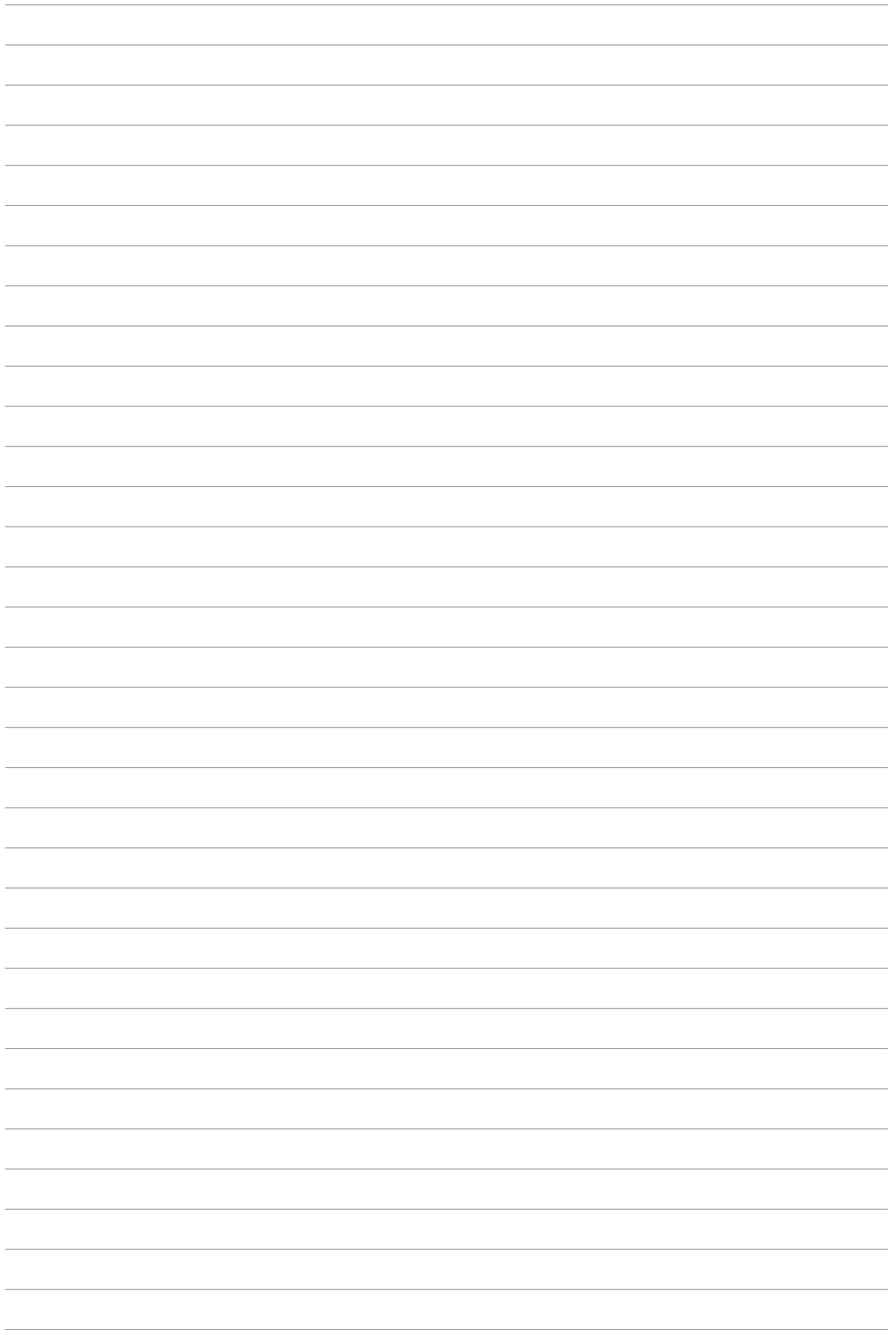
Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

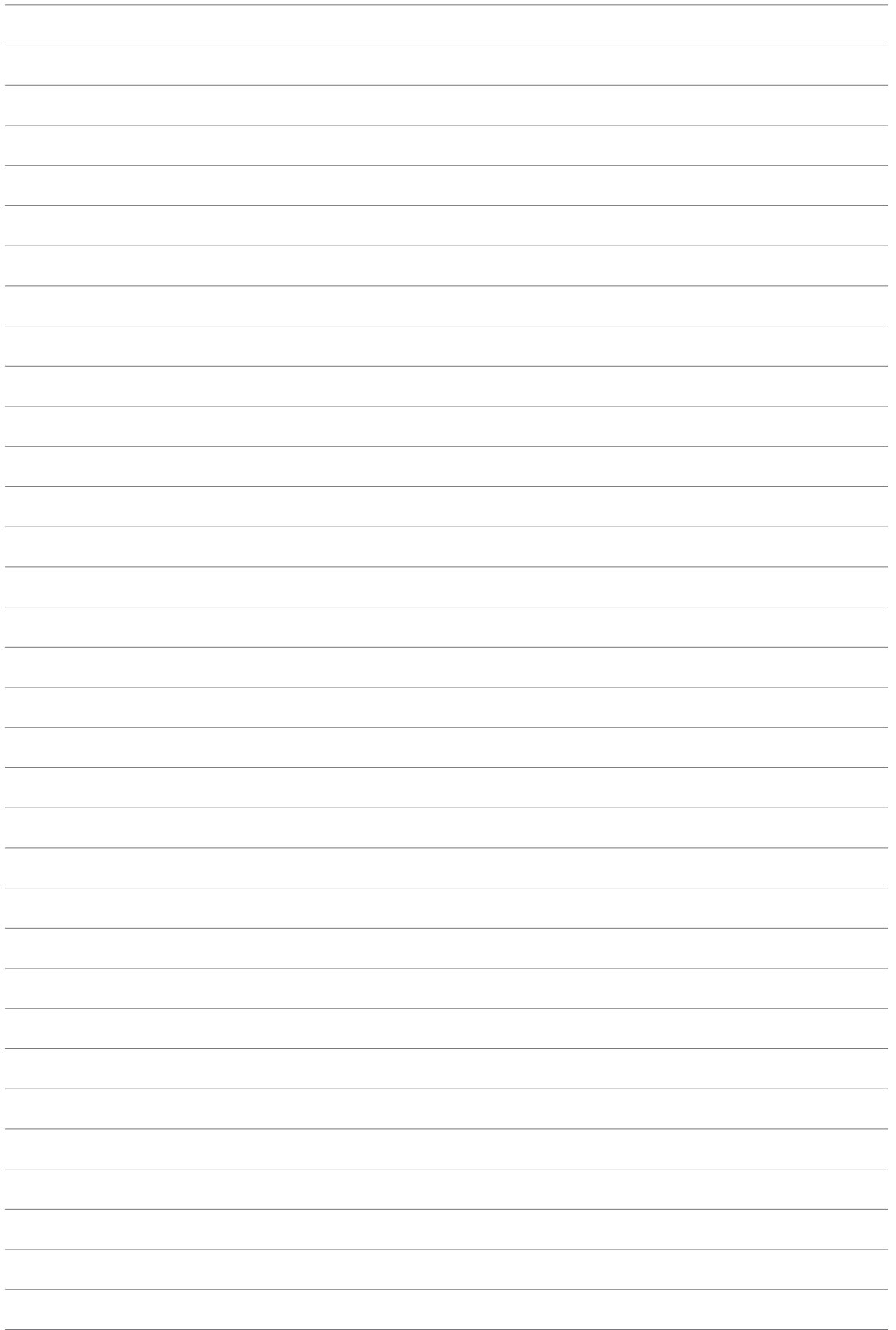
Oberrieden, 2. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission

Dr. Orlando Vanoli
Präsident

Markus Geniets
Aktuar





Schalteröffnungszeiten

Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32

Montag

08.00-11.30 | 14.00-18.00

Dienstag-Donnerstag

08.00-11.30 | 14.00-16.30

Freitag

07.30-11.30 | 14.00-16.00

Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag-Donnerstag

08.00-11.30

nachmittags geschlossen

Freitag

07.30-11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach
telefonischer Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten
vereinbart werden.

